

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
4 — 53100 — 872/56 IV

Bonn, den 7. September 1956

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung  
der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlich-  
keiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter  
Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz  
— BRüG —)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung  
des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 161. Sitzung am 29. Juni 1956 gemäß  
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf  
wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat  
der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.  
Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des  
Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Dr. h. c. Blücher

# Entwurf eines Bundesgesetzes

## zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -)

### Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT	<b>Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen</b> . . . . .	§§ 1 bis 6
ZWEITER ABSCHNITT	<b>Neubegründete rückerstattungsrechtliche Ansprüche</b> . . . . .	§§ 7 bis 8
DRITTER ABSCHNITT	<b>Behandlung der nach diesem Gesetz zu erfüllenden rückerstattungsrechtlichen Ansprüche</b> . . . . .	§§ 9 bis 18
VIERTER ABSCHNITT	<b>Anmeldung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche und weiteres Verfahren</b>	
Erster Titel:	Neubegründete Ansprüche . . . . .	§§ 19 bis 20
Zweiter Titel:	Neueröffnung der Anmeldefristen . .	§ 21
Dritter Titel:	Gemeinsame Vorschriften . . . . .	§ 22
FÜNFTER ABSCHNITT	<b>Zahlungspflicht der Bundesrepublik Deutschland</b>	
Erster Titel:	Lastentragung und Rangfolge der Ansprüche . . . . .	§§ 23 bis 30
Zweiter Titel:	Verfahren . . . . .	§§ 31 bis 36
SECHSTER ABSCHNITT	<b>Härteausgleich</b> . . . . .	§ 37
SIEBENTER ABSCHNITT	<b>Schlußvorschriften</b> . . . . .	§§ 38 bis 40

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## ERSTER ABSCHNITT

### Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen

#### § 1

(1) Dieses Gesetz findet auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost Anwendung.

(2) Dieses Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen

1. das ehemalige Land Preußen,
2. das Unternehmen Reichsautobahnen,
3. die ehemalige Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen,
4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

#### § 2

Rückerstattungsrechtliche Ansprüche im Sinne dieses Gesetzes sind Ansprüche, die nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 6 Nr. 1) oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes Rückerstattungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolgern zustehen und auf einen Geldbetrag oder auf Schadensersatz gerichtet sind.

#### § 3

Den rückerstattungsrechtlichen Ansprüchen gegen die in § 1 genannten Rechtsträger werden rückerstattungsrechtliche Ansprüche gleichgestellt, die sich nur auf Grund von Vermögens- oder Aufgabennachfolge nach den in § 1 genannten Rechtsträgern gegen den Bund oder einen anderen öffentlichen Rechtsträger richten könnten.

#### § 4

Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen rückerstattungsrechtlichen Anspruch (§§ 1, 3) ganz oder teilweise rechtskräftig entschieden worden oder eine gütliche Einigung zustande gekommen, so hat die Entscheidung oder die gütliche Einigung nur die in diesem Gesetz vorgesehene Wirkung.

#### § 5

Auf Grund rückerstattungsrechtlicher Ansprüche (§§ 1, 3) können Leistungen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes gefordert werden.

#### § 6

In diesem Gesetz werden bezeichnet

1. als Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände:

- a) das Gesetz Nr. 59 vom 10. November 1947 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände) der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — Ausgabe G vom 10. November 1947 S. 1) in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und seine Durchführungsbestimmungen,
- b) das Gesetz Nr. 59 vom 12. Mai 1949 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — Nr. 28 S. 1196) in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und seine Durchführungsbestimmungen,
- c) die Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947 (Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte) der Militärregierung Deutschland — Französisches Kontrollgebiet — (Amtsbl. des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 119 vom 14. November 1947 S. 1219) in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und ihre Durchführungsbestimmungen,
- d) die Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer

der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) der Alliierten Kommandantur Berlin Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I 1949 S. 221) in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und ihre Durchführungsbestimmungen;

2. als Nachfolgeorganisationen:

a) die gemäß Artikel 13 des Gesetzes Nr. 59 vom 10. November 1947 der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — durch Ausführungsverordnung Nr. 3 bestimmte, ferner gemäß Artikel 9 der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 der Alliierten Kommandantur Berlin durch die Anordnung BK/O (50) 102 vom 1. Oktober 1949 ernannte Jewish Restitution Successor Organization (IRSO),

b) die gemäß Artikel 8 des Gesetzes Nr. 59 vom 12. Mai 1949 der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — durch die 7. Durchführungsverordnung vom 1. August 1950, ferner gemäß Artikel 9 der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 der Alliierten Kommandantur Berlin durch die Durchführungsverordnung Nr. 2 bestellte Jewish Trust Treuhandorganisation (ATO),

und

die durch die 8. Durchführungsverordnung vom 15. November 1950 und die 11. Durchführungsverordnung vom 12. März 1951 zu dem vorgenannten Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung und gemäß Durchführungsverordnung Nr. 4 zu Artikel 9 der Anordnung BK/O (49) 180 vom 29. März 1951 errichtete Allgemeine Treuhandorganisation (ATO),

c) die gemäß Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947 der Militärregierung Deutschland — Französisches Kontrollgebiet — (in der Fassung der Verordnung Nr. 268 vom 29. September 1951) von den Ländern errichteten Gemeinschaftsfonds

und

die gemäß der Anordnung Nr. 177 in Durchführung des Artikels 21 a der Verordnung Nr. 120 (in der Fassung der Verordnung Nr. 268) benannte französische Abteilung der Jewish Trust Corporation for Germany;

3. als Bundesentschädigungsgesetz:

das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) in der jeweils geltenden Fassung;

4. als Umstellungsgesetz:

das Dritte Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) — Gesetz Nr. 63 der amerikanischen und der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — Ausgabe J S. 21 und Amtsbl. der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — S. 862) und Verordnung Nr. 160 des französischen Oberkommandos (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland S. 1537) —;

5. als Umstellungsergänzungsgesetz:

das Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz) vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439);

6. als Altsparengesetz:

Das Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparengesetz) vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) in Verbindung mit dem Gesetz zu § 4 Abs. 4 des Altsparengesetzes vom 10. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 438);

7. als Reichsbewertungsgesetz:

das Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22).

## ZWEITER ABSCHNITT

### Neubegründete rückerstattungsrechtliche Ansprüche

#### § 7

(1) Sind im Geltungsbereich der in § 6 Nr. 1 Buchstabe c genannten Verordnung Nr. 120 Vermögensgegenstände, die im Zeitpunkt der Entziehung feststellbar waren, durch eine im Sinne der Artikel 1 bis 3 dieser Verordnung nichtige oder anfechtbare Verfügung von einem der in § 1 genannten Rechtsträger entzogen worden, so ist dieser Rechtsträger schadensersatzpflichtig, wenn die Gegenstände verlorengegangen, beschädigt oder in ihrem Wert vermindert worden sind; das gleiche gilt, wenn solche Vermögensgegenstände zunächst von einem Dritten entzogen und alsdann auf einen der in § 1 genannten Rechtsträger übergegangen sind. Eine Schadensersatzpflicht des Rechtsträgers besteht nicht, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Wertminderung nicht auf seinem Verschulden beruht.

(2) Ein an die in § 1 genannten Rechtsträger durch Barzahlung oder auf Grund einer Anweisung zur Zahlung entrichteter Geldbetrag ist nicht als feststellbarer Vermögensgegenstand im Sinne des Absatz 1 anzusehen.

(3) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Entschädigungsverfahren über einen Anspruch nach Absatz 1 ganz oder teilweise rechtskräftig entschieden worden oder ist über diesen Anspruch eine gütliche Einigung zustande gekommen, so steht die Entscheidung oder die gütliche Einigung einer Entscheidung oder einer gütlichen Einigung im Rückerstattungsverfahren gleich.

(4) Eine Schadensersatzpflicht der in § 1 genannten Rechtsträger nach Absatz 1 besteht gegenüber Nachfolgeorganisationen nicht.

#### § 8

(1) Ist Umzugsgut in einem außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen europäischen Hafen vom Deutschen Reich entzogen worden, so ist das Deutsche Reich nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände schadensersatzpflichtig, wenn der Verfolgte aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus-

gewandert ist oder auszuwandern beabsichtigte und vor der Auswanderung oder vor der Versendung des Umzugsgutes seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat. Die Entziehung gilt als an dem Ort erfolgt, an dem der Verfolgte vor der Auswanderung oder vor der Versendung des Umzugsgutes seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat.

(2) Eine Schadensersatzpflicht des Deutschen Reichs nach Absatz 1 besteht gegenüber Nachfolgeorganisationen nicht.

(3) Eine Schadensersatzpflicht des Deutschen Reichs nach Absatz 1 besteht ferner insoweit nicht, als der Berechtigte Entschädigungsleistungen von einem anderen Staat erhalten hat.

## DRITTER ABSCHNITT

### Behandlung der nach diesem Gesetz zu erfüllenden rückerstattungsrechtlichen Ansprüche

#### § 9

(1) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen rückerstattungsrechtlichen Anspruch (§§ 1, 3) ganz oder teilweise rechtskräftig entschieden worden oder eine gütliche Einigung rechtsgültig zustande gekommen, so gilt die Entscheidung oder die gütliche Einigung als nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 ergänzt oder abgeändert. Das gleiche gilt, wenn eine vorher ergangene Entscheidung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Rechtskraft erwachsen oder eine vorher getroffene gütliche Einigung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtsgültig geworden ist.

(2) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen rückerstattungsrechtlichen Anspruch (§§ 1, 3) noch nicht entschieden worden, so ergeht die Entscheidung nach Maßgabe der §§ 10 bis 18; ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine gütliche Einigung noch nicht getroffen worden, so erfolgt die gütliche Einigung unter Berücksichtigung der §§ 10 bis 18.

(3) Auf gütliche Einigungen über die Gesamtsprüche der Nachfolgeorganisationen

oder ihrer Rechtsnachfolger gegen die in § 1 genannten Rechtsträger finden die §§ 10 bis 18 keine Anwendung.

#### § 10

Rückerstattungsrechtliche Ansprüche auf Zahlung eines Reichsmarkbetrages gelten als im Zeitpunkt der Währungsumstellung im Verhältnis 10:1 auf Deutsche Mark umgestellt.

#### § 11

(1) Rückerstattungsrechtliche Schadensersatzansprüche sind auf Ersatzleistung in Deutscher Mark gerichtet, auch wenn sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Herstellung des Zustandes gerichtet sind, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzbetrages ist der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Vermögensgegenstandes im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugrunde zu legen. Maßgebend ist der Wiederbeschaffungswert im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; sind Sachen entzogen worden, so ist deren Zustand im Zeitpunkt der Entziehung zu berücksichtigen.

(2) Für Vorteile, die der Gebrauch des entzogenen Vermögensgegenstandes gewährt hätte, wird ein Ersatz nicht geleistet. Sind sonstige Nutzungen oder Zinsen oder sonstige geldwerte Vorteile entgangen, so wird dem Schadensersatzbetrag nach Absatz 1 ein Betrag von 25 vom Hundert hinzugerechnet; der Zuschlag von 25 vom Hundert ermäßigt sich auf 10 vom Hundert, wenn Nutzungen oder sonstige geldwerte Vorteile entzogener Aktien oder sonstiger Beteiligungen entgangen sind.

(3) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Höhe des Schadensersatzbetrages durch rechtskräftige Entscheidung oder gütliche Einigung in Deutscher Mark festgesetzt worden, so gilt der festgesetzte Betrag als Schadensersatzbetrag nach Absatz 1, es sei denn, daß Ersatz für entzogene Forderungen oder Wertpapiere zu leisten ist; § 9 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Höhe des Schadensersatzbetrages durch rechtskräftige Entscheidung ohne Berücksichtigung der entgangenen Zinsen und Nutzungen und sonstigen geldwerten Vorteile in Deutscher Mark festgesetzt worden, so erhöht sich der

Schadensersatzbetrag um den in Absatz 2 Satz 2 genannten Betrag.

(4) Bei rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüchen auf Zahlung einer Rente ist die Rente zu kapitalisieren. Der Kapitalwert der Rente ist nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zu errechnen.

#### § 12

(1) Bei rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüchen wegen der Entziehung einer Reichsmarkforderung, die ohne die Entziehung als Reichsmarkforderung im Sinne des § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes umgestellt worden wäre, gilt für die Bemessung des Schadensersatzbetrages die Reichsmarkforderung als im Zeitpunkt der Währungsumstellung in dem Verhältnis auf Deutsche Mark umgestellt, in dem die Reichsmarkforderung ohne die Entziehung umgestellt worden wäre; richtete sich die entzogene Forderung gegen einen der in § 14 des Umstellungsgesetzes genannten Schuldner, so bemißt sich die Höhe des Schadensersatzbetrages nach der künftigen gesetzlichen Regelung der Forderung gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes genannten Schuldner.

(2) Bei rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüchen wegen der Entziehung eines Guthabens, das ohne die Entziehung als Altgeldguthaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umstellungsgesetzes oder als Uraltguthaben im Sinne des § 1 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes umgewandelt worden wäre, gilt für die Bemessung des Schadensersatzbetrages das Guthaben in dem Verhältnis in Deutsche Mark umgewandelt, in dem es ohne die Entziehung umgewandelt worden wäre.

(3) § 11 Abs. 2 findet Anwendung.

#### § 13

(1) Bei der Bemessung des Schadensersatzbetrages nach § 12 ist diesem der Betrag der Entschädigung nach § 5 des Altspargeretzes hinzuzurechnen, wenn der rückerstattungsrechtliche Anspruch dem Berechtigten wegen der Entziehung einer Reichsmarkforderung (§ 12 Abs. 1) zusteht, für die dem Berechtigten Entschädigung nach dem Altspargeretz zu gewähren sein würde. Es wird vermutet, daß die Reichsmarkforderung vom Zeitpunkt der Entziehung bis zum Zeitpunkt der Umstellung auf Deutsche Mark dem Berechtigten zugestanden haben würde, wenn sie nicht entzogen worden wäre.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, sofern der Nachweis erbracht ist, daß für eine entzogene Reichsmarkforderung Entschädigung nach dem Altsparengesetz zu gewähren sein würde, wenn sie nicht vor der Entziehung aus Verfolgungsgründen im Sinne der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in eine Reichsmarkforderung umgewandelt worden wäre, für die Entschädigung nach dem Altsparengesetz nicht gewährt wird.

(3) Absatz 1 und 2 finden auf die Entziehung eines Guthabens (§ 12 Abs. 2) entsprechende Anwendung.

#### § 14

Hat der Berechtigte aus demselben Entziehungstatbestand gegen einen der in § 1 genannten Rechtsträger sowohl einen rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzanspruch als auch einen rückerstattungsrechtlichen Anspruch auf Zahlung eines Reichsmarkbetrages oder hat er diese Ansprüche wahlweise, so wird der eine Anspruch durch den anderen nicht berührt; der Berechtigte muß sich jedoch den Betrag, den er auf Grund des einen Anspruchs erlangt, auf den Betrag, der ihm auf Grund des anderen Anspruchs zusteht, anrechnen lassen.

#### § 15

Steht dem rückerstattungsrechtlichen Anspruch (§§ 1, 3) ein Gegenanspruch aus demselben Entziehungstatbestand gegenüber, so vermindert sich der rückerstattungsrechtliche Anspruch um den Wert des Gegenanspruchs im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

#### § 16

Steht ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mehreren Personen zur gesamten Hand oder gemeinschaftlich nach Bruchteilen zu, so ist eine Auseinandersetzung der Gemeinschaft in Ansehung dieses Anspruchs ausgeschlossen. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

#### § 17

(1) Ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3), auf den ein Land Leistungen bewirkt, geht bis zur Höhe der Leistungen auf das Land über. Sind die Leistungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt worden, so gilt der Anspruch als im Zeitpunkt der Leistungen übergegangen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn ein Land auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Leistungen bewirkt oder bewirkt hat, die dem Berechtigten auch auf Grund eines rückerstattungsrechtlichen Anspruchs zustehen.

(3) Ein nach Absatz 1 oder 2 übergegangener Anspruch kann nach diesem Gesetz nicht geltend gemacht werden, soweit eine Sonderabgabe im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes durch Barzahlung oder auf Grund einer Anweisung zur Zahlung entrichtet worden ist.

#### § 18

Ist ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) teilweise auf einen Dritten übergegangen, so kann jeder der Berechtigten den Anspruch im Ganzen geltend machen. Der Anspruch kann nur dahin geltend gemacht werden, daß Leistungen an die Berechtigten nach Maßgabe ihrer Beteiligung zu bewirken sind. Der Anspruch gilt auch dann als im Ganzen geltend gemacht, wenn ein Berechtigter lediglich den auf ihn entfallenden Teil geltend macht.

### VIERTER ABSCHNITT

#### Anmeldung von rückerstattungsrechtlichen Ansprüchen und weiteres Verfahren

#### ERSTER TITEL

#### Neubegründete Ansprüche

#### § 19

(1) Im Geltungsbereich der in § 6 Nr. 1 Buchstabe a, b und d genannten Rechtsvorschriften sind Ansprüche nach § 8 von dem Berechtigten bei dem zuständigen Zentralanmeldeamt anzumelden.

(2) Die Anmeldung muß bis zum 1. April 1957 bei dem zuständigen Zentralanmeldeamt eingegangen sein. Hat der Berechtigte die Frist unverschuldet versäumt, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn die Anmeldung bis zum 1. April 1958 bei dem zuständigen Zentralanmeldeamt eingegangen ist.

(3) Die Frist des Absatz 2 Satz 1 gilt als gewahrt, wenn der Berechtigte bis zum 1. April 1957 den Anspruch irrtümlich bei

einem nach Absatz 1 unzuständigen Zentralanmeldeamt angemeldet hat.

(4) Auf das Verfahren bei der Anmeldung und das weitere Verfahren finden die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 6 Nr. 1 Buchstabe a, b und d) Anwendung.

#### § 20

(1) Im Geltungsbereich der in § 6 Nr. 1 Buchstabe c genannten Rechtsvorschriften sind Ansprüche nach §§ 7, 8 von dem Berechtigten durch Klage vor der Restitutionskammer des zuständigen Landgerichts geltend zu machen. Sind die Ansprüche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Entschädigungsverfahren geltend gemacht worden, so gilt die Erhebung der Klage zugleich als Antrag an das Entschädigungsorgan, die Sache an die Restitutionskammer abzugeben.

(2) Die Klage muß bis zum 1. April 1957 erhoben werden. Hat der Berechtigte die Frist unverschuldet versäumt, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn die Klage bis zum 1. April 1958 erhoben worden ist.

(3) Auf das Verfahren finden die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 6 Nr. 1 Buchstabe c) Anwendung. Ein Anwaltszwang besteht nicht.

(4) Einer Klageerhebung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn innerhalb der Frist des Absatz 2 Satz 1 eine gütliche Einigung dem Vorsitzenden der Restitutionskammer gemäß den in § 6 Nr. 1 Buchstabe c genannten Rechtsvorschriften zur Bestätigung vorgelegt wird. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Absatz 2 Satz 2 ist zu gewähren, wenn die Verhandlungen über eine gütliche Einigung bis zum 1. April 1957 noch nicht abgeschlossen sind.

### ZWEITER TITEL

#### Neueröffnung der Anmeldefristen

#### § 21

(1) Im Geltungsbereich der in § 6 Nr. 1 Buchstabe a, b und d genannten Rechtsvorschriften kann ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) von dem Berechtigten bei dem zuständigen Zentralanmeldeamt erneut angemeldet werden, wenn vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. der Anspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden ist  
oder
2. der Berechtigte den mit der Anmeldung gestellten Antrag zurückgenommen hat  
oder
3. der Berechtigte auf den Anspruch verzichtet hat.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn der Berechtigte den Anspruch nicht innerhalb der in den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände bestimmten Frist angemeldet hat.

(3) Meldet der Berechtigte den Anspruch nach Absatz 1 oder 2 an, so gilt ein Übergang dieses Anspruchs auf eine Nachfolgeorganisation als nicht erfolgt.

(4) Im Falle des Absatz 1 Nr. 1 steht die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung dem angemeldeten Anspruch nicht entgegen.

(5) § 19 Abs. 2 bis 4 finden Anwendung.

### DRITTER TITEL

#### Gemeinsame Vorschriften

#### § 22

Ist im Geltungsbereich der in § 6 Nr. 1 Buchstabe a, b und d genannten Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) nach § 91 des Bundesentschädigungsgesetzes angemeldet worden, so gilt diese Anmeldung als fristgemäße Anmeldung nach diesem Gesetz. Das Entschädigungsorgan hat die Sache auf Antrag an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde zu verweisen.

### FÜNFTER ABSCHNITT

#### Zahlungspflicht der Bundesrepublik Deutschland

#### ERSTER TITEL

#### Lastentragung und Rangfolge der Ansprüche

#### § 23

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die rückerstattungsrechtlichen

Ansprüche (§§ 1, 3) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erfüllen und zu verzinsen, jedoch nur bis zu einem Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden Deutsche Mark abzüglich des Betrages, der für die Bildung eines Sonderfonds zur Milderung besonderer Härten nach § 37 zu verwenden ist. In diesen Gesamtbetrag sind Leistungen nicht einzurechnen, die zur Erfüllung und zur Verzinsung der Ansprüche nach § 8 zu bewirken sind.

(2) Die sich aus der Verpflichtung nach Absatz 1 ergebenden Lasten trägt der Bund.

#### § 24

Die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche (§§ 1, 3) sind vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

#### § 25

(1) Die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche (§§ 1, 3), welche die Bundesrepublik Deutschland bis zu dem in § 23 Abs. 1 genannten Gesamtbetrag zu erfüllen hat, werden nach den folgenden Vorschriften befriedigt.

(2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis spätestens zum Ablauf des Rechnungsjahres 1957 werden befriedigt:

1. Ansprüche aller Berechtigten

bis zur Höhe von 5000 Deutsche Mark des für den einzelnen Berechtigten insgesamt im Bescheid (§ 31) festgestellten Betrages,

2. Ansprüche von Berechtigten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben oder bedürftig oder durch Krankheit oder Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert sind

bis zur Höhe von weiteren 5000 Deutsche Mark des für den einzelnen Berechtigten insgesamt im Bescheid (§ 31) festgestellten Betrages.

(3) Spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1959 werden befriedigt

Ansprüche aller Berechtigten

bis zur Höhe von weiteren 5000 Deutsche Mark des für den einzelnen Berechtigten insgesamt im Bescheid (§ 31) festgestellten Betrages,

soweit die Berechtigten nicht bereits Leistungen nach Absatz 2 Nr. 2 erhalten haben.

(4) Spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1960 werden befriedigt

Ansprüche aller Berechtigten

bis zur Höhe von 50 vom Hundert des für den einzelnen Berechtigten insgesamt im Bescheid (§ 31) festgestellten Betrages.

(5) Spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1962 werden befriedigt

Ansprüche aller Berechtigten

in Höhe des für den einzelnen Berechtigten insgesamt im Bescheid (§ 31) festgestellten Betrages.

Die Bundesregierung wird jedoch ermächtigt, durch eine bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1960 zu erlassende Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Ansprüche, soweit sie nicht nach Absatz 4 zu befriedigen sind, hinsichtlich des Betrages, der einschließlich des nach Absatz 4 zu zahlenden Betrages 100 000 Deutsche Mark übersteigt, bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1964 befriedigt werden.

(6) Reicht der in § 23 Abs. 1 genannte Gesamtbetrag zu einer vollen Erfüllung der nach Absatz 2 bis 5 zu befriedigenden Ansprüche und der nach den mit den Nachfolgeorganisationen und ihren Rechtsnachfolgern getroffenen Vereinbarungen an diese zu bewirkenden Leistungen nicht aus, so verringert sich der Anspruch des einzelnen Berechtigten, soweit er nicht nach Absatz 2 bis 4 zu befriedigen ist, auf einen Hundertsatz. Der Hundertsatz errechnet sich aus dem Verhältnis des in § 23 Abs. 1 genannten Gesamtbetrages zu der Gesamtsumme der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche (§§ 1, 3), wobei von dem genannten Gesamtbetrag und von der genannten Gesamtsumme die nach Absatz 2 bis 4 zu zahlenden Beträge und die nach den genannten Vereinbarungen zu bewirkenden Leistungen abzuziehen sind. Bei den Leistungen an die Nachfolgeorganisationen und ihre Rechtsnachfolger sind nur diejenigen zu berücksichtigen, welche nach den getroffenen Vereinbarungen unabhängig davon zu bewirken sind, ob der in § 23 Abs. 1 genannte Gesamtbetrag zu einer vollen Erfüllung der nach Absatz 2 bis 5 zu befriedigenden Ansprüche ausreicht.

(7) Absatz 2 bis 5 finden auf die Befriedigung der Ansprüche nach § 8 entsprechende Anwendung. Verringern sich nach Absatz 6 die Ansprüche, welche die Bundesrepublik Deutschland bis zu dem in § 23 Abs. 1 genannten Gesamtbetrag zu erfüllen hat, gilt diese Verringerung für die Ansprüche nach § 8 entsprechend.

## § 26

(1) Reichen die nach § 25 Abs. 2 und 3 zu bewirkenden Leistungen nicht aus, eine Notlage des Berechtigten zu beseitigen, so können Vorschüsse bis zur Höhe des nach § 25 Abs. 4 zu zahlenden Betrages gewährt werden.

(2) Der Vorschuß ist auf die nach § 25 Abs. 4 zu bewirkende Leistung anzurechnen.

## § 27

(1) Die im Rahmen des in § 23 Abs. 1 genannten Gesamtbetrages zu erfüllenden Zinsansprüche (§ 24) werden bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1965 befriedigt, wenn und soweit nach voller Befriedigung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche (§§ 1, 3) sich ergibt, daß der in § 23 Abs. 1 genannte Gesamtbetrag nicht erschöpft ist.

(2) Reicht der nach voller Befriedigung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche (§§ 1, 3) verbleibende Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche (§ 24) nicht aus, so verringert sich der Zinsanspruch des einzelnen Berechtigten auf einen Hundertsatz. Der Hundertsatz errechnet sich aus dem Verhältnis des Restbetrages zu der Gesamtsumme der Zinsansprüche.

(3) Verringern sich nach Absatz 2 die Zinsansprüche, welche die Bundesrepublik Deutschland bis zu dem in § 23 Abs. 1 genannten Gesamtbetrag zu erfüllen hat, so gilt diese Verringerung für die Verzinsung der Ansprüche nach § 8 entsprechend.

## § 28

Die Vorschriften der §§ 25, 27 finden keine Anwendung auf die Befriedigung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche (§§ 1, 3) der Nachfolgeorganisationen oder ihrer Rechtsnachfolger, mit denen Vereinbarungen über ihre Gesamtansprüche gegen die in § 1 genannten Rechtsträger geschlossen worden sind.

## § 29

Vorleistungen werden auf die von der Bundesrepublik Deutschland nach §§ 25, 27 zu bewirkenden Leistungen angerechnet. Das gleiche gilt für Darlehen, die mit der Maßgabe einer Verrechnung nach Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs gewährt worden

sind. Die Anrechnung wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam.

## § 30

Ist ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) nach § 17 teilweise auf ein Land übergegangen, so werden die nach §§ 25, 27 zu leistenden Zahlungen bis zur Befriedigung des übergegangenen Anspruchs an das Land bewirkt.

# ZWEITER TITEL

## Verfahren

### § 31

(1) Die Oberfinanzdirektion erteilt dem Berechtigten über die nach § 23 von der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllenden und zu verzinsenden rückerstattungsrechtlichen Ansprüche (§§ 1, 3) einen Bescheid. Im Falle des § 9 Abs. 1 ist in dem Bescheid auszusprechen, ob und in welchem Umfange die Entscheidung oder die gütliche Einigung als nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 ergänzt oder abgeändert gilt.

(2) Zuständig ist die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk die Rückerstattungssache rechtshängig geworden ist. Bestehen Zweifel darüber, welche Oberfinanzdirektion zuständig ist, so bestimmt der Bundesminister der Finanzen die zuständige Oberfinanzdirektion.

### § 32

(1) Der Bescheid soll enthalten

1. die Bezeichnung der Oberfinanzdirektion,
2. die Personalangaben des Berechtigten,
3. die Personalangaben des Verfolgten, soweit dieser mit dem Berechtigten nicht personengleich ist,
4. die Bezeichnung der dem Bescheid zu Grunde liegenden Entscheidungen oder gütlichen Einigungen,
5. die Angabe der Höhe der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche unter Berücksichtigung des § 15,
6. die Angabe der Höhe des insgesamt geschuldeten Geldbetrages,
7. die Aufteilung des Geldbetrages gemäß § 25 Abs. 2 bis 5 und 7 Satz 1,

8. die Anrechnung von Vorleistungen oder Darlehen (§ 29),
9. die Angabe der nach § 24 zu zahlenden Zinsen,
10. die Angabe der Leistungsempfänger im Falle des § 30,
11. den Hinweis auf die Beschränkung der Zahlungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 6 und 7 Satz 2 und § 27 Abs. 2 und 3,
12. die Gründe für die Aufteilung des Geldbetrages,
13. die Belehrung über den Rechtsbehelf,
14. das Datum und die Unterschrift.

(2) Im Falle des § 31 Abs. 1 Satz 2 soll der Bescheid ferner enthalten die Gründe für die Abänderung oder Ergänzung gemäß § 9 Abs. 1.

### § 33

(1) Die Oberfinanzdirektion hat von Amts wegen alle für den Bescheid nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 und 7 erheblichen Tatsachen zu ermitteln; alle Behörden und Gerichte haben ihr unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann insbesondere eine Auslandsvertretung der Bundesrepublik, in deren Bezirk ein Berechtigter, ein Zeuge oder ein Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Berechtigten, Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen anzugeben, die Gegenstand der Vernehmung sein sollen.

(3) Die Oberfinanzdirektion ist zur Entgegennahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

### § 34

Der Bescheid ist dem Berechtigten zuzustellen. Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379). Wohnet der Antragsteller nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so finden auch §§ 174, 175 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung; die Zustellung kann auch mit Postrückschein erfolgen.

### § 35

(1) Innerhalb einer Frist von drei Monaten kann der Berechtigte gerichtliche Entscheidung beantragen; der Antrag kann insbesondere darauf gestützt werden, daß in dem Bescheid die Aufteilung des Geldbetrages gemäß § 25 Abs. 2 bis 5 und 7 Satz 1 unzutreffend vorgenommen oder, falls vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig oder eine gütliche Einigung rechtsgültig geworden ist (§ 9 Abs. 1), die Höhe des geschuldeten Geldbetrages im Bescheid unzutreffend festgesetzt ist. Wohnet der Berechtigte im Ausland, so tritt an die Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten.

(2) Die Fristen nach Absatz 1 sind Notfristen und beginnen mit der Zustellung des Bescheides, sofern dieser die Belehrung über den Rechtsbehelf nach § 32 Abs. 1 Nr. 13 enthält.

(3) Im Geltungsbereich der in § 6 Nr. 1 Buchstabe a, b und d genannten Rechtsvorschriften ist der Antrag an die Wiedergutmachungskammer des zuständigen Landgerichts zu richten. Im Geltungsbereich der in § 6 Nr. 1 Buchstabe c genannten Rechtsvorschriften ist die Klage bei der Restitutionskammer des zuständigen Landgerichts einzureichen.

(4) Zuständig ist das Landgericht, das in dem vorangegangenen Rückerstattungsverfahren zuständig gewesen ist.

(5) Auf das Verfahren finden die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 6 Nr. 1) Anwendung. Ein Anwaltszwang besteht nicht.

### § 36

Die Zahlung erfolgt unverzüglich nach Zustellung des Bescheides in Höhe der nach diesem Bescheid fälligen Beträge.

## SECHSTER ABSCHNITT

### Härteausgleich

#### § 37

(1) Zur Milderung besonderer Härten kann an Personen, denen feststellbare Vermögensgegenstände durch einen der in § 1 genannten Rechtsträger entzogen worden sind, ein Ausgleich gewährt werden. Zu diesem Zweck wird ein Sonderfonds (Härtefonds) in Höhe

von 50 Millionen Deutsche Mark gebildet, über den der Bundesminister der Finanzen oder eine von ihm beauftragte Stelle verfügt. Die hierzu erforderlichen Mittel werden dem in § 23 Abs. 1 genannten Gesamtbetrag entnommen.

(2) Bei der Vergebung von Mitteln aus dem Härtefonds können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Personen, denen ein Anspruch nach diesem Gesetz nicht zusteht, weil die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 6 Nr. 1) in ihrer räumlichen Geltung beschränkt sind, und soweit sie eine Entschädigungsleistung von einem anderen Staat nicht erhalten haben oder erhalten können,
2. Personen, die ihnen nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 6 Nr. 1) zustehende Ansprüche ohne eigenes Verschulden innerhalb der in diesen Vorschriften bestimmten Fristen nicht angemeldet haben, soweit sie diese Ansprüche nach § 21 nicht neu anmelden können.

## SIEBENTER ABSCHNITT

### Schlußvorschriften

#### § 38

(1) Ansprüche nach diesem Gesetz werden nicht befriedigt, solange der Berechtigte sei-

nen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten hat, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält.

(2) Die Bundesregierung kann bestimmen, welche Staaten, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, behandelt werden, als ob mit ihnen diplomatischen Beziehungen unterhalten würden.

#### § 39

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Soweit in den §§ 6, 12 und 13 auf die Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens Bezug genommen ist, treten an die Stelle dieser Vorschriften in Berlin die dort geltenden entsprechenden Vorschriften.

#### § 40

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Die Gesetzgebung auf dem Gesamtgebiet der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts.

Das Gesamtgebiet der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts ist nicht einheitlich geregelt. Es hat das seinen Grund in der geschichtlichen Entwicklung nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Jahre 1945. Die Gesetzgebung auf diesem Gebiet hat vielmehr von verschiedenen Gesetzgebern ihren Ausgang genommen und ist deshalb auch verschiedene Wege gegangen, je nachdem es sich handelt

- a) um die Rückerstattung der den Verfolgten durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände (Rückerstattung) oder
- b) um die Regelung der Schäden, die den Verfolgten durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen sowie im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen zugefügt worden sind (Entschädigung).

Die bisherige Gesetzgebung auf dem Gebiet des **Entschädigungsrechts** ist in der Begründung zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung — Drucksache 1949 S. 51 ff. — im einzelnen dargelegt. Dieses Gesetz soll alsdann die abschließende bundesgesetzliche Regelung auf dem Gebiet der Entschädigung für das den Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung zugefügte Unrecht bedeuten.

Auf dem Gebiet der **Rückerstattung** feststellbarer Vermögensgegenstände sind bisher ausschließlich die ehemaligen Militärregierungen gesetzgeberisch tätig gewesen.

#### 2. Die Gesetzgebung der alliierten Militärregierungen auf dem Gebiet der Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände.

Die gesetzliche Regelung der Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände ist für das jetzige Gebiet der Bundesrepublik und für Berlin (West) durch den alliierten Gesetzgeber nicht einheitlich erfolgt. Die einzelnen Militärregierungen bzw. die Berliner Kommandantur haben vielmehr jeweils für ihren Herrschaftsbereich Rechtsvorschriften erlassen.

Im einzelnen sind ergangen:

##### a) für die amerikanische Zone

das Gesetz Nr. 59 vom 10. November 1947

(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände) der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — (Amtsbl. der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — Ausgabe G vom 10. November 1947 S. 1);

##### b) für die britische Zone

das Gesetz Nr. 59 vom 12. Mai 1949 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — (Amtsbl. der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — Nr. 28 S. 1196);

##### c) für die französische Zone

die Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947

(Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte) der Militärregierung Deutschland — Französisches Kontrollgebiet — (Amtsbl. des französischen Oberkomman-

dos in Deutschland Nr. 119 vom 14. November 1947 S. 1219);

d) für Berlin (West)

die Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949

(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) der Alliierten Kommandantur Berlin (Verordnungsbl. für Groß-Berlin Teil I 1949 S. 221).

Die Vorschriften für die amerikanische und für die britische Zone sowie für Berlin (West) stimmen weitgehend überein, während die Vorschriften für die französische Zone wesentlich von den Vorschriften für die anderen beiden Zonen und für Berlin (West) abweichen.

Alle diese Vorschriften sind von den Besatzungsmächten durch zahlreiche Gesetze bzw. Verordnungen ergänzt und abgeändert worden. Für das Gebiet der Bundesrepublik sind sie gemäß Artikel 1 bis 3 des Dritten Teiles des am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichneten Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Zusatzvertrag zu dem gleichfalls am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichneten Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten — Deutschlandvertrag —) in der in diesem Zeitpunkt geltenden Fassung deutsche Rechtsvorschriften geworden. Sie haben lediglich die in diesem Verträge selbst stipulierten Änderungen erfahren. Durch Artikel 1 des am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes ist der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen nach Vornahme einiger hier nicht interessierender Änderungen aufrechterhalten und zugleich mit dem Protokoll am 5. Mai 1955 in Kraft getreten (vgl. Bundesgesetzbl. 1955 II S. 213 — Veröffentlichung des Protokolls —, S. 301, 405 — Bekanntmachung des Wortlauts des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der abgeänderten Fassung —, S. 628 — Inkrafttreten des Protokolls —).

Für das Gebiet von Berlin (West) sind die rückerstattungsrechtlichen Vorschriften auch nach Inkrafttreten der vorerwähnten Verträge Besatzungsrecht geblieben.

Die Rechtsvorschriften der Alliierten regeln abschließend die Rückerstattung der im Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche noch feststellbaren entzogenen Vermögensgegenstände (Naturalrestitution). Während die für die französische Zone erlassene Verordnung Nr. 120 ausschließlich Vorschriften über die Naturalrestitution enthält, regeln die Vorschriften für die beiden übrigen Zonen und für Berlin (West) darüber hinaus auch die Ersatzleistungen für die im Zeitpunkt der Entziehung feststellbaren Vermögensgegenstände, die in natura nicht zurückerstattet werden können. Soweit sich diese Ersatzansprüche aber gegen das Deutsche Reich oder andere öffentliche Rechtsträger richten, deren Verbindlichkeiten nach dem Grundgesetz einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten geblieben sind, haben die Alliierten Vorschriften über die Realisierung dieser Ansprüche nicht getroffen.

### 3. Die gesetzlichen Grundlagen für die bundesgesetzliche Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger.

Die grundgesetzliche Legitimation für eine gesetzliche Regelung von nach den Rechtsvorschriften der Alliierten bestehenden, zur Zeit nicht realisierbaren Ansprüchen ist, soweit sich die Ansprüche gegen das Deutsche Reich richten, aus Artikel 134 Abs. 4 GG, soweit sich die Ansprüche gegen das ehemalige Land Preußen — als eine nicht mehr bestehende Körperschaft des öffentlichen Rechts — richten, aus Artikel 135 Abs. 5 GG gegeben. Artikel 135 Abs. 5 GG gibt auch die Grundlage für eine gesetzliche Regelung von Verbindlichkeiten der ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossenen Verbände und der sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen. Da das Unternehmen Reichsautobahnen zwar tatsächlich, nicht aber rechtlich untergegangen ist, könnten Zweifel bestehen, ob aus Artikel 135 Abs. 5 GG auch die Legitimation zur Regelung der Verbindlichkeiten dieser Körperschaft hergeleitet werden kann. Im Hinblick darauf, daß nach Artikel 90 GG das gesamte Vermögen des Unternehmens Reichsautobahnen Eigentum des Bundes geworden ist, ergibt sich jedoch eine natürliche Ermächtigung zu einer bundesge-

setzlichen Regelung auch der gegen diese Körperschaft gerichteten Ansprüche.

Nach den genannten Vorschriften des Grundgesetzes ist der Bundesgesetzgeber bei der Regelung der Verbindlichkeiten der vorerwähnten Rechtsträger grundsätzlich frei. Hiervon geht auch der Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reichs entstandener Schäden (Kriegsfolgenschlußgesetz) aus. Nach diesem Entwurf — Drucksache 1659 —, der die generelle Regelung der Verbindlichkeiten der vorerwähnten Rechtsträger — mit Ausnahme der NSDAP — vorsieht, soll mit Rücksicht auf die unübersehbaren Schäden, die nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft einer Regelung durch die Bundesrepublik bedurften, von einer vollen Erfüllung der Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger abgesehen werden; die unverbrieften Ansprüche gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger sollen sogar grundsätzlich untergehen. Indessen war es von vornherein klar, daß es nicht zu rechtfertigen gewesen wäre, auch diejenigen Kreise in die vorgesehene Regelung des Kriegsfolgenschlußgesetzes einzubeziehen, deren Schäden durch Entziehungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Gewalthaber entstanden sind. § 5 Nr. 2 des Entwurfs des Kriegsfolgenschlußgesetzes sieht daher vor, daß die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs, des früheren Landes Preußen und des Unternehmens Reichsautobahnen einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.

#### **4. Die für die Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs bestehenden Verpflichtungen.**

Der Bundesgesetzgeber ist — wie vorstehend erwähnt — bei der Regelung der Frage, ob und in welchem Umfange der Bund für Reichsverbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann, grundsätzlich frei. Die Pflicht zu einer Regelung der rückerstattungsrechtlichen Ersatzansprüche ergibt sich aber — wie oben bereits ebenfalls angedeutet — unmittelbar aus dem Rechtscharakter dieser Verbindlichkeiten. Insoweit hat sich die Bundesrepublik aber auch völkerrechtlich gebunden und zwar wiederum durch den

Dritten Teil des in Nr. 2 bereits genannten, durch das Pariser Protokoll aufrechterhaltenen Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen. Dort hat die Bundesrepublik in Artikel 4 des Dritten Teiles dieses Vertrages hinsichtlich der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Reichs die folgende Verpflichtung übernommen:

„(1) Die Bundesrepublik verpflichtet sich hiermit:

- a) die Zahlung an Rückerstattungsberechtigte aus allen Urteilen und Entscheidungen nach Maßgabe des Absatzes (3) zu gewährleisten, die gegen das frühere Deutsche Reich auf Grund der in Artikel 1 dieses Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften ergangen sind oder ergehen werden;
- b) alsbald durch geeignete Abmachungen mit Berlin die Haftung für die Zahlung aus allen Urteilen und Entscheidungen gegen das frühere Deutsche Reich gemäß dem geltenden inneren Rückerstattungsrecht der Westsektoren Berlins zu den in diesem Artikel festgesetzten Bedingungen zu übernehmen.

(2) Die in Unterabsatz (a) und (b) des Artikels 1 bezeichneten Rechtsvorschriften gelten als dahin ergänzt, daß Urteile und Entscheidungen, die sich auf Reichsmarkverpflichtungen des früheren Reichs gründen und Geldsummenansprüche betreffen, in einem Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark in Deutsche Mark umzustellen sind. Urteile und Entscheidungen auf Schadenersatz gegen das frühere Reich gemäß den in Unterabsatz (a) und (b) des Artikels 1 bezeichneten Rechtsvorschriften sollen in Deutscher Mark ergehen und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts, die für die Bemessung von Schadenersatz gelten, wie sie im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt sind, bemessen werden.

(3) Die Verpflichtung der Bundesrepublik gegenüber den Drei Mächten hinsichtlich von Geldurteilen und -entscheidungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels ist erfüllt, wenn diese Urteile und Entscheidungen bezahlt sind, oder wird, wenn die Bundesrepublik dies wünscht, als erfüllt

angesehen, wenn die Bundesrepublik hierfür eine Gesamtsumme von 1,5 Milliarden DM gezahlt hat. Die Bundesrepublik kann bei der Festsetzung der Zeit und Methode der Zahlung auf Grund solcher Urteile und Entscheidungen ihre Zahlungsfähigkeit berücksichtigen.“

Außerdem ist die Bundesregierung im Protokoll Nr. 1 zum Israelabkommen — aufgesetzt von Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Conference on Jewish Material Claims against Germany —, und zwar unter II hinsichtlich der Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs (vgl. BGBl. 1953 II S. 35 ff., insbesondere S. 90 ff.) folgende Verpflichtungen eingegangen:

- „1. Die zur Zeit im Gebiet der Bundesrepublik bestehende Gesetzgebung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung bleibt uneingeschränkt in Kraft, soweit nicht im Dritten Teil des „Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ eine Änderung vorgesehen ist.
2. Die Bundesregierung wird dafür sorgen, daß die Bundesrepublik auch für die Entziehung von Umzugsgut haftet, das in einem außerhalb des Bundesgebiets gelegenen europäischen Hafen vom Deutschen Reich entzogen worden ist, soweit das Umzugsgut Verfolgten gehört hat, die aus dem Gebiet der Bundesrepublik ausgewandert sind.
3. Die Bundesregierung wird dafür sorgen, daß die Zahlungen an Rückerstattungsberechtigte — Personen und gesetzlich bestimmte Nachfolgeorganisationen — aus allen Urteilen und Entscheidungen gewährleistet werden, die gegen das Deutsche Reich auf Grund von Rückerstattungs Vorschriften ergangen sind oder noch ergehen werden. Dasselbe gilt auch für Vergleiche. Urteile und Entscheidungen, die sich auf Reichsmarkverpflichtungen des Deutschen Reichs gründen und Geldsummen-Ansprüche betreffen, werden im Verhältnis von 10 RM zu 1 DM umgestellt. Urteile und

Entscheidungen auf Schadenersatz sollen in Deutscher Mark ergehen und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts, die für die Bemessung von Schadenersatz gelten, bemessen werden.

Nach Artikel 4 Absatz (3) des Dritten Teils des „Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ gilt die Verpflichtung der Bundesrepublik als erfüllt, wenn die Zahlungen auf Grund der ergangenen Urteile und Entscheidungen erfolgt sind oder wenn die Bundesrepublik eine Gesamtsumme von 1 500 Millionen DM gezahlt hat. In dieser Summe sind Zahlungen aus Vergleichen eingeschlossen. Zeit und Methode der Zahlung auf Grund solcher Urteile und Entscheidungen werden entsprechend der Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik festgesetzt; die Bundesregierung wird jedoch bestrebt sein, diese Zahlungen in einem Zeitraum von zehn Jahren zu leisten. Bei der Regelung der Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs werden die Berechtigten in der französischen Zone nicht schlechter gestellt als die Berechtigten im übrigen Bundesgebiet.

4. Rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen das Deutsche Reich bis zum Betrage von 5 000 DM im Einzelfall sowie Ansprüche von Berechtigten, die über 60 Jahre alt oder bedürftig oder durch Krankheit oder Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich gemindert sind, werden mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen solcher Art behandelt und abgegolten.“

Schließlich hat der Deutsche Bundestag in der Plenarsitzung vom 11. September 1952 auf Grund des mündlichen Berichts des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht vom 3. Juli 1952 (Drucksache Nr. 3583) bezüglich der Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs folgendes beschlossen:

„Der Bund haftet für Beschlagnahme und Einziehung an Bargeld, Forderungen und Bankguthaben aus der Verwertung von Mobilien (Hausrat, Edelsteinen, Gold- und Silbersachen, Wertpapieren usw.) durch

das Reich. Da die Gesamtleistungen der Bundesrepublik durch die internationalen Vereinbarungen auf 1,5 Milliarden DM begrenzt werden, müssen zunächst alle Geldsummenansprüche im Verhältnis 10:1 und die übrigen im Verhältnis 1:1 umzustellenden Ansprüche ratenmäßig befriedigt werden. Bei der Festsetzung der Raten sollen soziale Gesichtspunkte (Schäden bis zu 10 000,— RM, persönliche Notlage) berücksichtigt werden.“

## 5. Die leitenden Gedanken des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt ein doppeltes Ziel: Die einheitliche Regelung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger sowie die Erfüllung dieser Ansprüche durch die Bundesrepublik Deutschland. Der Entwurf geht dabei von folgenden leitenden Gedanken aus:

a) Wenn der vorliegende Gesetzentwurf zwischen rückerstattungsrechtlichen Ansprüchen, die sich gegen das Deutsche Reich richten, und der Erfüllung dieser Ansprüche durch die Bundesrepublik Deutschland unterscheidet, so will er damit nichts über das staats- und völkerrechtliche Verhältnis zwischen Reich und Bundesrepublik aussagen. Er geht vielmehr nur von der Tatsache aus, daß die Ansprüche, die nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände gegeben waren, sich gegen das Deutsche Reich gerichtet haben und auch so von den Rückerstattungsorganen festgestellt worden sind. Daher erschien es folgerichtig, die gegen das Reich bestehenden Ansprüche als solche aufrechtzuerhalten und die durch das Gesetz neu begründeten Ansprüche als Ansprüche gegen das Deutsche Reich zu behandeln. Bei den dem Reich gleichgestellten Rechtsträgern ergab sich ohne weiteres die Notwendigkeit, zwischen Ansprüchen, die sich gegen diese Rechtsträger richten, und der Erfüllung dieser Ansprüche durch die Bundesrepublik Deutschland zu unterscheiden. Dieser Unterscheidung trägt der **rechtssystematische Aufbau des Entwurfs** Rechnung, der in den Abschnitten II bis IV die Ansprüche gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger und in Abschnitt V die Zahlungspflicht der Bundesrepublik Deutschland behandelt.

b) Gemäß Artikel 3 des Dritten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung

entstandener Fragen bleiben die von den alliierten Militärregierungen für die früheren drei Besatzungszonen erlassenen Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände aufrechterhalten, bis alle Verfahren über Ansprüche auf Grund dieser Vorschriften vollständig erledigt sind. Soweit die für die einzelnen Zonen erlassenen Rechtsvorschriften in ihren materiellrechtlichen Bestimmungen voneinander abweichen, ist es dem Bundesgesetzgeber grundsätzlich verwehrt, diese Rechtsvorschriften zu ändern, auch wenn das zur Folge hat, daß Ansprüche, die auf einem gleichen Tatbestand beruhen, nicht gleichmäßig befriedigt werden. Hat aber die Bindung an die Rechtsvorschriften der Alliierten zur Folge, daß die Berechtigten in einer der ehemaligen Zonen in eklatanter Weise schlechter gestellt wären als die Berechtigten in den übrigen Zonen, kann sich der Bundesgesetzgeber insoweit für befugt erachten, eine Ergänzung der Vorschriften der Alliierten mit dem Ziel einer Gleichstellung aller Berechtigten vorzunehmen. Aus diesem Grunde sollen nach § 7 des Entwurfs in Abweichung von Artikel 4 der Verordnung Nr. 120 der französischen Militärregierung rückerstattungsrechtliche Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger neu begründet werden. Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 120 konnten bisher Ansprüche, die in den übrigen Zonen als rückerstattungsrechtliche Ersatzansprüche zu behandeln sind, im Rückerstattungsverfahren nicht geltend gemacht werden. Dies hat dazu geführt, daß solche Ersatzansprüche, die in den übrigen Zonen grundsätzlich auf volle Schadloshaltung gehen, in der französischen Zone nur in Höhe von 20 v. H. des erlittenen Schadens im Entschädigungsverfahren befriedigt werden konnten.

Dem Ziele einer Gleichstellung aller Berechtigten dienen auch die Vorschriften der §§ 19 ff., durch welche die nach den Rechtsvorschriften der Alliierten bereits seit längerer Zeit abgelaufenen Anmeldefristen neu eröffnet werden. Auch insofern findet also eine Ergänzung des geltenden Rückerstattungsrechts statt.

Bei der Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes ergab sich ein besonderes Problem in Bezug auf die in Berlin (West) geltenden Rechtsvorschriften, die, wie unter Nr. 2 erwähnt, als Besatzungsrecht aufrechterhalten geblieben sind und vom Bundesgesetzgeber

grundsätzlich auch nicht zugunsten der Berechtigten abgeändert werden können. Auf der anderen Seite hat aber die Bundesrepublik im Dritten Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen auch die Verpflichtung übernommen, durch geeignete Abmachungen mit Berlin die Haftung für die Zahlung der nach dem Rückerstattungsrecht der Westsektoren Berlins entstandenen rückerstattungsrechtlichen Ansprüche zu übernehmen. Im übrigen kann auf die später folgende Begründung zu § 39 (Berlin-Klausel) verwiesen werden.

Da der Rechtsmittelzug nach den einzelnen Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände jeweils bei einem Obersten Rückerstattungsgericht der betreffenden Zone auslief, hat sich teilweise eine verschiedene Rechtsprechung auch bei gleicher materieller Grundlage der Ansprüche gebildet. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht für diese Fälle in den §§ 10 bis 18 Vorschriften vor, die — wiederum zur Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes — eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Aus demselben Grunde erschien es erforderlich, auch auf bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ergangene rechtskräftige Entscheidungen und rechtsgültig zustande gekommene gütliche Einigungen diese Vorschriften anzuwenden.

c) Die Rechtsvorschriften der Alliierten auf dem Gebiet der Rückerstattung gehen von dem Grundsatz der vollen Schadloshaltung nach allgemein bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkten aus. Das bedeutet, daß der Berechtigte grundsätzlich so gestellt sein soll, als ob die Entziehung nicht stattgefunden hätte. Diesem Grundsatz folgt auch der vorliegende Gesetzentwurf bei der Erfüllung der bisher nicht realisierbaren rückerstattungsrechtlichen Ansprüche gegen das Reich und gleichgestellte Rechtsträger. Das gilt sowohl für die rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüche, die bei weitem den größten Teil der unter das Gesetz fallenden Ansprüche ausmachen, als auch für die Ansprüche, die auf Zahlung eines Reichsmarkbetrages gehen oder in Reichsmark zu berechnen sind. Bei den letzteren sieht der Entwurf in § 10 eine Umstellung im Verhältnis 10 : 1 auf Deutsche Mark vor. Damit werden diese Ansprüche gegen das Deutsche Reich und gegen gleichgestellte Rechtsträger grundsätzlich wie Ansprüche gegen sonstige Rückerstattungspflichtige behandelt, so daß

auch hier dem Grundsatz der vollen Schadloshaltung Rechnung getragen wird.

Nun hat allerdings die Bundesrepublik die Möglichkeit, die Zahlungen auf die nach diesem Gesetz zu befriedigenden rückerstattungsrechtlichen Ansprüche auf einen Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden DM zu beschränken. Bei Abschluß des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen stand noch nicht fest, in welcher Höhe die Bundesrepublik insgesamt rückerstattungsrechtliche Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs zu befriedigen haben würde. Um mit der grundsätzlichen Verpflichtung einer vollen Befriedigung dieser Ansprüche die Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik nicht zu überfordern, haben die drei Mächte von sich aus den Vorschlag gemacht, der Bundesrepublik die Möglichkeit einer Beschränkung ihrer Zahlungsverpflichtung auf den genannten Gesamtbetrag zu geben. Da auch bei Inkrafttreten der vorgesehenen gesetzlichen Regelung die Höhe der insgesamt zu leistenden Zahlungen noch nicht feststehen wird oder mit hinreichender Sicherheit geschätzt werden können, soll nach dem Entwurf von der vorgesehenen Möglichkeit der Zahlungsbeschränkung Gebrauch gemacht werden. Diese Beschränkung der Zahlungspflicht könnte freilich u. U. dazu führen, daß der Grundsatz der Schadloshaltung in vollem Umfange nicht verwirklicht werden kann. Hierüber folgen unter Nr. 6 des Allgemeinen Teils der Begründung und zu § 23 noch weitere Ausführungen.

d) Obwohl Artikel 4 des Dritten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen die Bundesrepublik Deutschland nur zur Erfüllung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs verpflichtet, sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf auch die rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche gegen das frühere Land Preußen und die ehemalige NSDAP durch die Bundesrepublik Deutschland befriedigt werden. Ohne die Einbeziehung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des früheren Landes Preußen würden diese Ansprüche unter die Regelung des Kriegsfolgenschlußgesetzes fallen und daher grundsätzlich untergehen. Dieselben Gründe, die für eine vom Kriegsfolgenschlußgesetz abweichende Regelung der Ansprüche gegen das Deutsche Reich sprechen, treffen aber auch für die Ansprüche

gegen Preußen zu. Eine Regelung von Ansprüchen gegen die ehemalige NSDAP ist im Entwurf des Kriegsfolgenschlußgesetzes nicht vorgesehen. Es wird aber damit gerechnet werden müssen, daß diese Verbindlichkeiten nach ähnlichen Grundsätzen geregelt werden, wie sie der Entwurf des Kriegsfolgenschlußgesetzes für die Reichsverbindlichkeiten enthält. Eine solche Regelung wäre aber bei den rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen die ehemalige NSDAP im Hinblick auf die wiedergutmachungsrechtliche Natur dieser Ansprüche nicht zu verantworten. Die Gründe, die zu einer Einbeziehung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Unternehmens Reichsautobahnen sowie der Reichsvereinigung der Juden und des Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren in die Regelung dieses Gesetzes geführt haben, sind in der Begründung zu § 1 angegeben.

e) Die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände geben Ansprüche grundsätzlich nur in den Fällen, in denen feststellbare Vermögensgegenstände im Geltungsbereich dieser Vorschriften entzogen oder nach der Entziehung in diesen Geltungsbereich gelangt sind. Sie folgen damit dem Territorialitätsprinzip in objektiv-sachlicher Beziehung. An diesem Prinzip hält auch der vorliegende Entwurf bei der Neubegründung von rückerstattungsrechtlichen Ersatzansprüchen grundsätzlich fest. Die Regelung von Schäden, die auf Entziehungen außerhalb des Bundesgebietes und von Berlin (West) beruhen, würde eine klare Abgrenzung gegenüber Tatbeständen entschädigungsrechtlicher Art und solchen reparationsrechtlicher Art unmöglich machen. Sie würde überdies auch im Verhältnis zu gewissen Nachbarstaaten dem Grundsatz widersprechen, daß diese Staaten im Wege der Staatensukzession nunmehr ihrerseits für Schäden einzustehen haben, die in ihrem jetzigen Hoheitsbereich durch rechtswidrige Maßnahmen der früheren Machthaber entstanden sind. Bezüglich der Gründe, die zur Durchbrechung des Territorialitätsprinzips bei der Vorschrift des § 8 des Entwurfs — Entziehung von Umzugsgut in außerdeutschen europäischen Häfen — geführt haben, wird auf die Erläuterung zu dieser Vorschrift verwiesen.

Ebensowenig wie die Ansprüche nach den alliierten Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände

und nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) sind die Ansprüche nach dem vorliegenden Entwurf davon abhängig, ob der Berechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht.

Die alliierten Rechtsvorschriften machen die Ansprüche grundsätzlich nur dort von bestimmten Wohnsitzvoraussetzungen abhängig, wo das Territorialitätsprinzip wie im Falle der BK/O (54) 15 — Haftung des Deutschen Reichs für Entziehungen im Ostsektor von Berlin — durchbrochen wird. In gleicher Weise sieht der Gesetzentwurf Wohnsitzvoraussetzungen auch nur bei den nach § 8 neubegründeten Ansprüchen vor.

f) Bei der Festsetzung der Zeit und Methode der Zahlungen, die nach diesem Gesetzentwurf zu erfolgen haben, ist der Bundesgesetzgeber frei, da eine zwischenstaatliche Bindung in dieser Hinsicht nicht besteht, vielmehr Artikel 4 des Dritten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen ausdrücklich die gesetzliche Regelung dieser Frage der Bundesrepublik überläßt. Nach dem Entwurf sollen die Ansprüche grundsätzlich bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1962 befriedigt werden. Er trägt damit auch der Vereinbarung Rechnung, die die Bundesregierung mit der Conference on Jewish Material Claims against Germany getroffen hat. Während das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) die Befriedigung von dem Aufruf einzelner Anspruchsgruppen abhängig macht, sollen nach dem vorliegenden Entwurf die gesamten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche des einzelnen Berechtigten zusammengefaßt und in Raten befriedigt werden. Dies soll in zwei großen Zeitabschnitten geschehen. Nach dem Entwurf wird jeder Berechtigte bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1960 in Höhe von 50 v. H. seines Gesamtanspruchs und bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1962 grundsätzlich voll befriedigt. Indessen sollen Ansprüche bis zu einem bestimmten Geldbetrag eine bevorzugte Befriedigung erfahren. Aus sozialen Gesichtspunkten erscheint es gerechtfertigt, Ansprüche bis zu 10 000 DM bevorzugt und voll — d. h. ohne etwaige quotale Kürzung — zu befriedigen. Insofern hält sich der Entwurf auch an die Vereinbarung mit der Jewish Claims Conference und den Be-

schluß des Bundestages vom 11. September 1952. Die volle Befriedigung der Ansprüche bis zu 10 000 DM in den beiden ersten Zeitabschnitten wird zu einer erheblichen Einsparung von Verwaltungsarbeit führen, da hiermit eine große Anzahl der Berechtigten aus dem weiteren Erfüllungsverfahren ausscheidet.

#### 6. Der finanzielle Aufwand

Der finanzielle Aufwand bei der Erfüllung der rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche kann z. Z. — wie bereits in Nr. 5 b) erwähnt — mit hinreichender Sicherheit nicht geschätzt werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden DM zur vollen Befriedigung ausreicht. Wenn der Entwurf trotzdem von der nach Artikel 4 des Dritten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen gegebenen Möglichkeit, die Zahlungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland auf diesen Gesamtbetrag zu begrenzen, Gebrauch macht, so wird damit nur der finanzielle Aufwand auf einen Höchstbetrag festgelegt. Daß die Bundesrepublik sich im Rahmen dieses Höchstbetrages halten muß, ergibt sich, wenn man die Leistungen nach diesem Gesetzentwurf im Zusammenhang mit den Leistungen sieht, welche die Bundesrepublik bei der Regelung der aus Krieg und Zusammenbruch entstandenen Schäden bisher erbracht und noch zu erbringen hat. Allein auf dem Gesamtgebiet der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts werden rund 13,75 Milliarden DM zu zahlen sein. Hinsichtlich der Errechnung dieses Betrages wird auf die Begründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Drucksache 1949 S. 76) verwiesen.

Soweit der Gesetzentwurf Ansprüche regelt, die nicht auf den geltenden Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände beruhen oder die nicht gegen das Deutsche Reich gerichtet sind, würde die Befriedigung dieser Ansprüche über den Betrag von 1,5 Milliarden DM hinaus den gegebenen Rahmen überschreiten. Aus den zu Nr. 5 b) und d) dargelegten Gründen erschien aber die Regelung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche in dem im Entwurf vorgesehenen Umfang unerlässlich, selbst wenn dadurch wider Erwarten bei voller Befriedigung aller Ansprüche der Betrag von 1,5 Milliarden DM überschritten und deshalb eine quotale

Verringerung der Ansprüche gemäß § 25 des Entwurfs eintreten würde. Nur dort, wo im Entwurf neue Ansprüche unter Durchbrechung des Territorialprinzips begründet werden (§ 8), erschien es nicht vertretbar, diese Ansprüche aus dem Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden DM zu befriedigen.

Im Hinblick auf die sonstige Inanspruchnahme der Bundesrepublik war es notwendig, die Befriedigung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche bis zum Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden DM in Raten vorzusehen. Mit der Verteilung der Leistungen auf einen Zeitraum von grundsätzlich 7 Rechnungsjahren hält sich der Entwurf auch in dieser Beziehung an die mit der Jewish Claims Conference getroffene Vereinbarung.

## II. Besonderer Teil

### ERSTER ABSCHNITT

#### Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen

Es erschien angebracht, im Ersten Abschnitt als Allgemeine Vorschriften die grundlegenden Vorschriften zusammenzufassen, die für alle rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, die sich gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger richten, Geltung haben.

##### Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes und führt die Rechtsträger auf, deren rückerstattungsrechtliche Geldverbindlichkeiten unter die Regelung des Gesetzes fallen.

In der Voranstellung der gegen das Deutsche Reich gerichteten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche in *Absatz 1* kommt zum Ausdruck, daß es sich bei diesen Ansprüchen um den Hauptanwendungsbereich des Gesetzes handelt. Das Gesetz ergeht insoweit — wie bereits im Allgemeinen Teil der Begründung unter Nr. 3 dargelegt — in Ausführung des Artikels 134 Abs. 4 GG.

*Absatz 2* erweitert den Anwendungsbereich des Gesetzes auf die gegen das ehemalige Land Preußen, das Unternehmen Reichsautobahnen, die ehemalige Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), sowie gegen die Reichsvereinigung der Juden und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren gerichteten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche.

Die Gleichstellung des Landes Preußen und der NSDAP mit dem Reich beruht auf den Gründen, die bereits im Allgemeinen Teil der Begründung zu Nr. 5 d) näher erläutert worden sind. Die gesetzliche Regelung ergeht — wie im Allgemeinen Teil unter Nr. 3 bereits ebenfalls erwähnt — in Ausführung des Artikels 135 Abs. 5 GG.

Die Gleichstellung des Unternehmens Reichsautobahnen mit dem Reich beruht auf denselben Gründen, die im Entwurf eines Kriegsfolgenschlußgesetzes (Drucksache 1659 S. 42) zur Gleichbehandlung der Verbindlichkeiten dieses Rechtsträgers mit denen des Reichs geführt haben.

In Rechtsprechung und Rechtslehre war es bisher zweifelhaft, ob die auf Grund der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1097) gegründete Reichsvereinigung der Juden und der auf Grund der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 5. März 1940 (Verordnungsblatt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren S. 77/79) errichtete „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren“ nur als Organe des Deutschen Reichs oder der ehemaligen NSDAP oder als selbständige Rechtsträger anzusehen sind. Wenn auch die neuere Rechtsprechung überwiegend die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten dieser Rechtsträger als rückerstattungsrechtliche Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs ansieht, erschien es doch zur Beseitigung jeden Zweifels angebracht, nunmehr ausdrücklich diese Rechtsträger dem Deutschen Reich gleichzustellen.

#### Zu § 2

Die Vorschrift gibt eine gesetzliche Bestimmung des Begriffs der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche und stellt es hierbei auf die Grundlage des Anspruchs, auf die Person des Anspruchsberechtigten und auf den Inhalt des Anspruchs ab. Unter dem Gesichtspunkt der Herstellung der Rechtseinheit im Geltungsbereich des Gesetzes war es folgerichtig, Ansprüche, die auf dem bisherigen Rückerstattungsrecht beruhen, und Ansprüche, die erst durch dieses Gesetz begründet werden, nicht unterschiedlich zu behandeln. Die Vorschrift begrenzt den Kreis der zu regelnden Ansprüche auf solche, die den Rückerstattungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolgern zustehen. Damit beschränkt sie den Begriff der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche auf die-

jenigen, die unmittelbar im Entziehungstatbestand ihren Grund haben, und schließt insbesondere Rückgriffsansprüche gegen die in § 1 genannten Rechtsträger aus der vorliegenden Regelung aus. Dem Inhalt nach fallen nur diejenigen Ansprüche unter die Regelung des Gesetzes, die sich auf die Zahlung eines Geldbetrags oder auf Schadensersatz richten. Damit ist klargestellt, daß für die Ansprüche auf Naturalrestitution das geltende Rückerstattungsrecht die ausschließliche Regelung bleibt.

#### Zu § 3

In dieser Vorschrift werden den rückerstattungsrechtlichen Ansprüchen im Sinne der §§ 1, 2 des Gesetzes die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche gleichgestellt, die sich nur auf Grund von Vermögens- oder Aufgabennachfolge nach den in § 1 genannten Rechtsträgern gegen den Bund oder einen anderen öffentlichen Rechtsträger richten könnten. Diese Gleichstellung geht auf dieselben Erwägungen zurück, auf denen § 2 des Entwurfs eines Kriegsfolgenschlußgesetzes beruht (Drucksache 1659 S. 45). Sie hat im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Folge, daß die gleichgestellten Ansprüche ebenso behandelt werden wie die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche im Sinne von §§ 1, 2.

#### Zu § 4

Soweit vor Inkrafttreten des Gesetzes über einen rückerstattungsrechtlichen Anspruch nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände rechtskräftig entschieden worden oder eine gütliche Einigung zustande gekommen ist, bestände wegen der Rechtskraft einer solchen Entscheidung oder der Rechtsgültigkeit einer solchen gütlichen Einigung mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift keine Rechtsgrundlage für eine Anpassung der Entscheidung oder der gütlichen Einigung an vom geltenden Rückerstattungsrecht abweichende Vorschriften dieses Gesetzes. § 4 bestimmt daher, daß eine vor Inkrafttreten des Gesetzes ergangene rechtskräftige Entscheidung oder zustande gekommene gütliche Einigung nur die in diesem Gesetz vorgesehene Wirkung hat. Die Vorschrift findet ihre Ergänzung in § 9 Abs. 1, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Die Vorschrift trägt dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung; mit diesem Grundsatz wäre es nicht zu vereinbaren, Ansprüche, über die bisher entschieden oder über die bisher eine gütliche Einigung zustande gekommen ist, anders zu behandeln als Ansprüche, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes im Rückerstattungsverfahren ausgetragen werden.

#### Zu § 5

Nach dieser Vorschrift können Leistungen auf Grund rückerstattungsrechtlicher Ansprüche, die sich gegen die in § 1 genannten Rechtsträger richten, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes gefordert werden. Das bedeutet, daß die Erfüllung dieser Ansprüche sich nur nach diesem Gesetz richtet, und daß mit der Erfüllung dieser Ansprüche durch die Bundesrepublik Deutschland in dem im Gesetz vorgesehenen Rahmen die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger erlöschen.

#### Zu § 6

Zur Entlastung des Wortlautes der einzelnen Vorschriften werden die im Gesetz in abgekürzter Fassung verwendeten Bezeichnungen zusammengefaßt und erläutert.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Neubegründete rückerstattungsrechtliche Ansprüche

Der Abschnitt enthält die materiell-rechtlichen Vorschriften, auf Grund deren in Ergänzung der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände neue Ansprüche gegeben werden.

#### Zu § 7

Die Vorschrift bringt in *Absatz 1* eine Angleichung des Rückerstattungsrechts der bisherigen französischen Zone an das in den Ländern der früheren amerikanischen und der früheren britischen Zone und in Berlin (West) geltende Rückerstattungsrecht, soweit es sich um Ansprüche handelt, die auf Schadensersatz gerichtet sind. Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 120 der französischen Militärregierung sind Rückerstattungsansprüche nicht gegeben, wenn die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt ihrer ge-

richtlichen Geltendmachung nicht mehr identifizierbar sind. Demgemäß gibt es nach geltendem Recht in der früheren französischen Zone keine rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüche in Fällen, in denen der entzogene Vermögensgegenstand verloren gegangen, beschädigt oder in seinem Wert vermindert worden ist. Es besteht daher in den Ländern der früheren französischen Zone nur die Möglichkeit, diese Ansprüche im Rahmen des Entschädigungsrechts geltend zu machen. Dies bedeutet, daß die Berechtigten in keinem Fall mehr als 20 v. H. ihres Schadens vergütet erhalten, während bei gleichem Tatbestand in den übrigen früheren Zonen und in Berlin (West) ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch auf volle Schadloshaltung besteht. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung — worauf schon im Allgemeinen Teil der Begründung unter Nr. 5 b hingewiesen ist — erschien es angebracht, die bestehenden Verschiedenheiten — wenigstens im Rahmen dieses Gesetzes, d. h. soweit es sich um Ansprüche gegen die in § 1 genannten Rechtsträger handelt — auszugleichen.

Die Gleichstellung der Berechtigten in der früheren französischen Zone konnte in diesem Gesetz auf die Neubegründung von rückerstattungsrechtlichen *Schadensersatzansprüchen* beschränkt werden, da nur insoweit in der früheren französischen Zone eine ungünstigere Regelung besteht. Hinsichtlich der auf einen Geldbetrag gerichteten Ansprüche bestand ein Bedürfnis nach Gleichziehung im vorliegenden Gesetzentwurf nicht, da die Berechtigten bei einer Erstreckung rückerstattungsrechtlicher Grundsätze auf diese Ansprüche nicht besser als nach Entschädigungsrecht gestellt sein würden.

Die Vorschrift deckt sich im wesentlichen mit der Vorschrift des Artikels 26 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung und des Artikels 27 Abs. 2 Satz 1 der Berliner Rückerstattungsanordnung. Sie trägt auch der im Allgemeinen Teil der Begründung unter Nr. 4 aufgeführten Vereinbarung Rechnung, welche die Bundesregierung im Protokoll Nr. 1 zum Israelabkommen eingegangen ist.

In *Absatz 2* wird klargestellt, daß ein durch Barzahlung oder auf Grund einer Anweisung auf Zahlung entrichteter Geldbetrag nicht als feststellbarer Vermögensgegenstand anzusehen ist. Diese Klarstellung erschien erforderlich, um eine gleichmäßige Rechtsanwendung in dieser lange strittigen Frage zu ge-

währleisten. Die Vorschrift schließt sich im übrigen der in der früheren britischen Zone und in Berlin (West) entwickelten Rechtsprechung an.

Nach *Absatz 3* stehen Entscheidungen oder gütliche Einigungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Entschädigungsverfahren ergangen bzw. zustande gekommen sind, den Entscheidungen oder gütlichen Einigungen im Rückerstattungsverfahren gleich. Die Vorschrift findet ebenso wie die des § 4 ihre Ergänzung im § 9 Abs. 1. Es erschien nicht notwendig, in solchen Fällen ein neues Rückerstattungsverfahren vorzusehen, weil in dem abgeschlossenen Entschädigungsverfahren in aller Regel der Verfolgungstatbestand und die Höhe des entstandenen Schadens festgestellt sein werden.

In *Absatz 4* wird ein Schadenersatzanspruch der Nachfolgeorganisationen ausgeschlossen. Es könnte zweifelhaft sein, ob ohne einen solchen ausdrücklichen Ausschluß sich nicht schon aus den Rechtsvorschriften der früheren französischen Militärregierung, die sich auf die Regelung von Ansprüchen auf Naturalrestitution beschränken, die Beschränkung der Aktivlegitimation der Nachfolgeorganisationen auf die genannten Ansprüche ergeben hätte. Die Vorschrift stellt daher ausdrücklich klar, daß eine Schadenersatzpflicht gegenüber den Nachfolgeorganisationen nicht besteht. Der Ausschluß der Nachfolgeorganisationen im Rahmen der Neubegründung von Schadenersatzansprüchen erschien um so vertretbarer, als alle rückerstattungsrechtlichen Ansprüche (§ 2) der Nachfolgeorganisationen gegen die in § 1 genannten Rechtsträger im Wege des Vergleichs eine globale Erledigung finden werden. Hierzu wird auf die Begründung zu § 9 Abs. 3 verwiesen.

#### Zu § 8

Die Vorschrift bringt in *Absatz 1* unter Durchbrechung des im Rückerstattungsrecht herrschenden objektiv-sachlichen Territorialitätsprinzips eine Ausdehnung der Schadenersatzpflicht des Deutschen Reichs auf die Fälle, in denen Umzugsgut in einem außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen europäischen Hafen vom Deutschen Reich entzogen worden ist.

Die in Absatz 1 Satz 2 aufgestellte Fiktion, wonach die Entziehung als an dem Ort erfolgt gilt, in dem der Verfolgte vor der Auswanderung oder vor der Versendung des Umzugsguts seinen letzten Wohnsitz oder

dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, war erforderlich, da die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände nach herrschender Rechtsprechung grundsätzlich nicht Anwendung finden, wenn die Entziehung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschriften erfolgt und der entzogene Vermögensgegenstand nicht in diesen Geltungsbereich verbracht worden ist. Im Rahmen dieser Fiktion kam nach Lage der in Frage kommenden Fälle nur die Anknüpfung an den letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Verfolgten vor der Auswanderung oder vor der Versendung des Umzugsguts in Betracht.

Die Vorschrift beruht auf folgenden Erwägungen: Bei den durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zur Auswanderung gezwungenen Personen würde es unbillig sein, den Schadenersatzanspruch auf den Zufall abzustellen, ob das Umzugsgut im Zeitpunkt der Entziehung sich noch im Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände befunden hat oder bereits den europäischen Hafen erreicht hatte, von dem aus die Ausfuhr dieses Umzugsguts erfolgen sollte. Unter diesem Gesichtspunkt hätte sich gewiß auch eine noch weitergehende Durchbrechung des objektiv-sachlichen Territorialitätsprinzips rechtfertigen lassen; im Gesamtrahmen der bereits bestehenden finanziellen Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Wiedergutmachung mußte die vorliegende Vorschrift, die zu einer zusätzlichen Belastung der Bundesrepublik führt (vgl. § 32), jedoch in Grenzen bleiben, was um so eher vertretbar erschien, als für sonstige Härtefälle § 37 eingreift.

Im übrigen trägt die Vorschrift, auch in der Begrenzung ihres Anwendungsbereichs, der im Allgemeinen Teil der Begründung unter Nr. 4 aufgeführten Vereinbarung Rechnung, welche die Bundesregierung im Protokoll Nr. 1 zum Israelabkommen eingegangen ist. Sie geht aber über diese Vereinbarung noch hinaus, indem sie die Ersatzpflicht des Deutschen Reichs auch auf die Fälle ausdehnt, in denen der Verfolgte die Auswanderung beabsichtigte, aber nicht mehr zur Auswanderung gekommen ist.

Die Vorschrift des *Absatz 2*, wonach eine Schadenersatzpflicht des Deutschen Reichs gegenüber den Nachfolgeorganisationen nicht besteht, beruht auf denselben Erwägungen wie die Vorschrift des Absatz 4 des § 7. Auf

die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Aus der Natur des Schadensersatzanspruchs folgt, daß eine Schadensersatzpflicht des Deutschen Reichs dann entfällt, wenn der Berechtigte Entschädigungsleistungen von einem anderen Staat erhalten hat. Darauf beruht *Absatz 3*.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Behandlung der nach diesem Gesetz zu erfüllenden rückerstattungsrechtlichen Ansprüche

Der Abschnitt enthält die Vorschriften über die materiell-rechtliche Behandlung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche, die Voraussetzung für ihre Erfüllung durch die Bundesrepublik Deutschland ist. Die in diesem Abschnitt zusammengefaßten Vorschriften verfolgen im übrigen das bereits im Allgemeinen Teil der Begründung unter Nr. 5 b) dargelegte Ziel, eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

#### Zu § 9

*Absatz 1* Satz 1 bestimmt, daß die Entscheidung oder die gütliche Einigung als nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 ergänzt oder abgeändert gilt, wenn vor Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen rückerstattungsrechtlichen Anspruch ganz oder teilweise rechtskräftig entschieden worden oder eine gütliche Einigung rechtsgültig zustande gekommen ist. Die Vorschrift bedeutet, daß die materiellen Vorschriften der §§ 10 bis 18 kraft Gesetzes auch auf bereits abgeschlossene Rückerstattungsverfahren sich dergestalt auswirken, daß vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene Entscheidungen und zustande gekommene gütliche Einigungen ipso jure als entsprechend den genannten neuen materiell-rechtlichen Vorschriften ergänzt oder abgeändert gelten. In der weiteren Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes stellt die Vorschrift eine Ergänzung des § 4 dar. Die Fiktion, daß Entscheidungen oder Vergleiche als abgeändert oder ergänzt gelten, gewinnt praktische Bedeutung erst im Zusammenhalt mit § 31 Abs. 1 Satz 2. Sie soll schon an sich klarstellen, daß es nicht eines neuen Rückerstattungsverfahrens bedarf, um vor Inkrafttreten des Gesetzes ergangene Entscheidungen oder

zustandegekommene gütliche Einigungen den neuen materiell-rechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

Nach Satz 2 erstreckt sich die Regelung auch auf Entscheidungen, die zwar vor Inkrafttreten des Gesetzes ergangen, aber erst nach Inkrafttreten des Gesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, und auf gütliche Einigungen, die zwar vor Inkrafttreten des Gesetzes getroffen, aber erst nach Inkrafttreten des Gesetzes rechtsgültig geworden sind. Es soll folgerichtig, eine Vorschrift, die unter Durchbrechung der Rechtskraft auf bereits abgeschlossene Rückerstattungsverfahren Anwendung findet, auch auf Verfahren Anwendung finden zu lassen, die ihren rechtskräftigen Abschluß noch nicht gefunden haben. Gewiß bleibt es in den zuletzt genannten Fällen den Betroffenen unbenommen, durch Einlegung von Rechtsmitteln zu verhindern, daß die ergangene Entscheidung in Rechtskraft erwächst, oder gegebenenfalls den Vergleich zu widerrufen. Das Ergebnis eines Rechtsmittelverfahrens oder die Wiederaufnahme von Vergleichsverhandlungen würde indessen bei Anwendung der neuen materiell-rechtlichen Vorschriften der §§ 10 bis 18 zu keinem anderen Ergebnis führen als die Änderung oder Ergänzung, die kraft dieser gesetzlichen Vorschrift ipso jure eintritt.

Die materiell-rechtlichen Vorschriften der §§ 10 bis 18, die sich sogar auf bereits ergangene Entscheidungen und zustande gekommene gütliche Einigungen auswirken, müssen um so mehr auf künftige Entscheidungen und künftige gütliche Einigungen Anwendung finden. Dem trägt *Absatz 2* Rechnung, durch den die einheitliche Rechtsanwendung auch für die Zukunft gewährleistet ist.

Nach *Absatz 3* finden die §§ 10 bis 18 auf gütliche Einigungen über die Gesamtansprüche der Nachfolgeorganisationen und ihrer Rechtsnachfolger gegen die in § 1 genannten Rechtsträger keine Anwendung. Auf Grund der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände ist ein erheblicher Teil der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche auf die Nachfolgeorganisationen übergegangen, und zwar auch in Fällen, in denen die Rückerstattungsberechtigten oder ihre Rechtsnachfolger noch leben, aber ihre Ansprüche nicht innerhalb der in den genannten Rechtsvorschriften gesetzten Anmeldefristen geltend gemacht haben. Die in diesem Gesetz vorgesehene Neueröffnung der Anmeldefristen für die Rückerstattungsberechtigten und ihre Rechtsnachfolger (§ 21)

kann somit nur dann zur vollen Auswirkung im Interesse der Individualberechtigten kommen, wenn die Nachfolgeorganisationen auf die Verfolgung der Ansprüche die nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände auf sie übergegangen sind, verzichten. Die Nachfolgeorganisationen haben sich zu diesem Verzicht bereit erklärt, falls die ihnen hiernach verbleibenden rückerstattungsrechtlichen Ansprüche global abgefunden werden. Da zur Zeit noch nicht feststeht, welche Ansprüche den Nachfolgeorganisationen bei einer Neueröffnung der Anmeldefristen für die Individualberechtigten verbleiben, und um die Durchführung von zehntausenden von Einzelansprüchen der Nachfolgeorganisation zu vermeiden, ist beabsichtigt, den nach dem Globalvergleich an die Nachfolgeorganisationen zu zahlenden Gesamtbetrag nicht nach der Gesamtsumme der den Nachfolgeorganisationen etwa verbleibenden Einzelansprüche sondern nach einem Hundertsatz der den Individualberechtigten insgesamt zustehenden Ansprüche zu bemessen. Es bedarf demgemäß nicht der Behandlung von Einzelansprüchen der Nachfolgeorganisationen nach Maßgabe der §§ 10 bis 18.

#### Zu § 10

Die Vorschrift regelt die Behandlung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche auf Zahlung eines Reichsmarkbetrages. Diese Ansprüche gelten als im Zeitpunkt der Währungsumstellung im Verhältnis 10 : 1 auf Deutsche Mark umgestellt. Die Vorschrift kann sich naturgemäß nur auf diejenigen rückerstattungsrechtlichen Ansprüche auf Zahlung eines Reichsmarkbetrages beziehen, die nicht schon durch die Vorschriften des Umstellungsgesetzes in diesem Verhältnis umgestellt sind. Sie erstreckt sich andererseits aber nicht nur auf Reichsmarkansprüche, die schon im Zeitpunkt der Währungsumstellung bestanden haben sondern gilt auch für Ansprüche, die nach dem Zeitpunkt der Währungsumstellung entstanden, aber nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in Reichsmark zu berechnen sind.

Soweit sich die Vorschrift auf Geldsummenverbindlichkeiten des Deutschen Reichs bezieht, entspricht sie der Verpflichtung der Bundesrepublik in Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Dritten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen.

In ihrer Ausdehnung auf Geldsummenverbindlichkeiten der dem Deutschen Reich nach § 1 gleichgestellten Rechtsträger und auf sonstige Reichsmarkverbindlichkeiten trägt sie dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung.

#### Zu § 11

Die §§ 11 bis 13 enthalten die materiellrechtlichen Vorschriften über Inhalt und Bemessung der Schadensersatzansprüche, und zwar § 11 die grundsätzliche Vorschrift und § 12 Sonderbestimmungen über die Bemessung des Schadensersatzbetrages bei der Entziehung von Reichsmarkforderungen und Guthaben. § 13 sieht — als Unterfall des § 12 — eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Altspargesetzes für die Bemessung des Schadensersatzbetrages bei Entziehung von Reichsmarkforderungen vor, die ohne die Entziehung als Altsparanlagen zu behandeln gewesen wären.

Nach § 11 Absatz 1 wird der Schadensersatzbetrag nach dem Wiederbeschaffungswert des entzogenen Vermögensgegenstandes bemessen. Die Vorschrift folgt damit den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts (vgl. §§ 249 ff. BGB). Wenn auch nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts der Schadensersatzanspruch in erster Linie auf Herstellung des Zustandes gerichtet ist, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre und daher bei Entziehung vertretbarer Sachen ein Anspruch auf Beschaffung von Sachen gleicher Art und Güte bestehen würde, so läßt doch § 251 BGB auch in diesen Fällen einen Schadensersatz in Geld zu, soweit die Herstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Der unübersehbare Umfang der von den in § 1 genannten Rechtsträgern entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände läßt aber die Beschaffung gleichartiger Gegenstände selbst in den Fällen, in denen sie objektiv möglich wäre, nicht zu. Es sei hier beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Wiederbeschaffung von gleichartigen Wertpapieren zu einer schweren Störung des Wirtschaftslebens führen müßte. Es kommt hinzu, daß, soweit sich die rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich richten, Artikel 4 Abs. 2 des Dritten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen ausdrücklich vorsieht, daß Urteile und Entscheidungen auf Schadensersatz in Deutscher Mark ergehen sollen. Eine

gleichmäßige Behandlung der rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen die übrigen in § 1 genannten Rechtsträger war daher schon nach dem Gleichheitsgrundsatz geboten.

Die Bemessung des Schadensersatzbetrages nach einem einheitlichen Stichtag erschien erforderlich, um eine gleichmäßige Befriedigung sämtlicher rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüche zu gewährleisten. Würde man etwa bei der Bemessung des Schadensersatzbetrages vom Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung ausgehen, so würde das insbesondere bei Wertpapieren mit stark schwankendem Kurswert zwangsläufig zu einer ungleichmäßigen Befriedigung gleichartiger Ansprüche führen. Aus denselben Gründen erschien es notwendig, der Bemessung der Höhe des Schadensersatzbetrages einheitlich den Wiederbeschaffungswert im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugrunde zu legen. Daß bei der Bemessung des Schadensersatzbetrages bei Entziehung von Sachen auch deren Zustand im Zeitpunkt der Entziehung zu berücksichtigen ist, entspricht den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. Wertminderungen, die bereits zur Zeit der Entziehung — etwa infolge Abnutzung oder Beschädigung — bestanden, sind also bei der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes zu berücksichtigen.

*Absatz 2* behandelt die Nutzungen, welche der entzogene Vermögensgegenstand ohne die Entziehung erbracht hätte.

Nach Satz 1 wird ein Ersatz für die Vorteile, die der Gebrauch des entzogenen Vermögensgegenstandes gewährt hätte, nicht geleistet. Abgesehen davon, daß entgangene Gebrauchsvorteile in vielen Fällen in Geld nicht berechnet werden können, findet die Vorschrift ihre Rechtfertigung darin, daß der Berechtigte Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes erhält und hierbei eine Wertminderung, wie sie bei dem Gebrauch der entzogenen Sache vom Zeitpunkt der Entziehung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes eingetreten wäre, nicht berücksichtigt wird.

Wenn nach Satz 2 von der Einzelerrechnung der sonstigen Nutzungen oder Zinsen oder sonstigen geldwerten Vorteile abgesehen wird und an ihre Stelle ein Pauschalzuschlag zu dem Schadensersatzbetrag tritt, so zielt diese Regelung auf eine Verwaltungsvereinfachung und damit auf eine Beschleunigung der Ver-

fahren im Interesse der Berechtigten ab. Der geringere Zuschlag in Höhe von 10 vom Hundert für entgangene Nutzungen oder für sonstige geldwerte Vorteile bei entzogenen Aktien oder entzogenen sonstigen Beteiligungen gegenüber einem Zuschlag von 25 vom Hundert in sonstigen Fällen findet darin seinen Grund, daß im Wiederbeschaffungswert entzogener Aktien oder sonstigen Beteiligungen, der für den Schadensersatz maßgebend ist, insofern bereits ein Ausgleich für entgangene Nutzungen oder sonstige geldwerte Vorteile enthalten ist, als der Wiederbeschaffungswert durch diese Nutzungen und sonstigen Vorteile maßgebend bestimmt wird.

*Absatz 3* stellt die Fiktion auf, daß der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Deutscher Mark festgesetzte Schadensersatzbetrag als Schadensersatzbetrag nach Absatz 1 gilt. Eine Änderung oder Ergänzung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen oder zustande gekommenen gütlichen Einigungen gemäß § 9 Abs. 1 erschien hier nicht erforderlich, da sich der Wiederbeschaffungswert der entzogenen Vermögensgegenstände vom Zeitpunkt der Entscheidung oder der gütlichen Einigung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in der Regel nicht geändert haben dürfte. Überdies verfolgt auch diese Regelung das Ziel möglicher Verwaltungsvereinfachung. Demgegenüber erschien es nicht gerechtfertigt, bei der Entziehung von Wertpapieren oder Reichsmarkforderungen von der grundsätzlichen Regelung in § 9 Abs. 1 abzuweichen. Bei der Entziehung von Wertpapieren würde es mit Rücksicht auf die stark schwankenden Kurswerte unbillig sein, an dem Wiederbeschaffungswert im Zeitpunkt der Entscheidungen oder gütlichen Einigungen festzuhalten. Bei der Entziehung von Reichsmarkforderungen mußte die Möglichkeit geschaffen werden, die Vorschriften der §§ 12 und 13 gemäß § 9 Abs. 1 auf alle vor Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen oder zustande gekommenen gütlichen Einigungen Anwendung finden zu lassen. Nach Satz 2 wird der Pauschalbetrag des Absatzes 2 Satz 2 dem durch rechtskräftige Entscheidung in Deutscher Mark festgesetzten Schadensersatzbetrag zugeschlagen. Auch diese Vorschrift findet ihre Rechtfertigung in dem Gleichheitsgrundsatz, da es nicht zu vertreten wäre, hinsichtlich der entgangenen Nutzungen und Zinsen die Berechtigten nur deshalb leer ausgehen zu lassen, weil die vor Inkrafttreten des Gesetzes ergan-

genen rechtskräftigen Entscheidungen diese entgangenen Zinsen und Nutzungen nicht berücksichtigen. Bei Vergleichen erschien eine entsprechende Regelung nicht erforderlich, weil es im Wesen des Vergleichs liegt, daß die vergleichschließenden Parteien im Wege gegenseitigen Nachgebens gewisse Abstriche bewußt in Kauf nehmen.

Die gleichmäßige Befriedigung sämtlicher rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten der in § 1 genannten Rechtsträger im Rahmen des Gesamtbetrages von 1,5 Milliarden DM macht es erforderlich, daß in den Fällen, in denen die Schadensersatzleistung in der Zahlung einer Rente besteht, diese Rente kapitalisiert wird. Absatz 4 sieht daher die Kapitalisierung solcher Renten vor und verweist für die Errechnung des Kapitalbetrages auf die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) in der Fassung des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 22).

#### Zu § 12

*Absatz 1* regelt die Behandlung der rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüche wegen Entziehung einer Reichsmarkforderung. Aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Schadensersatz folgt bereits, daß bei der Entziehung einer Reichsmarkforderung der frühere Inhaber der Forderung so zu stellen ist, als ob ihm die Forderung nicht entzogen worden wäre. Absatz 1 stellt dies für entzogene Reichsmarkforderungen, die ohne die Entziehung den Vorschriften der Umstellungsgesetzgebung unterlegen hätten, ausdrücklich klar. Soweit dagegen die entzogenen Forderungen sich gegen Schuldner richteten, deren Verbindlichkeiten nach § 14 des Umstellungsgesetzes einer Umstellung nicht unterliegen, kann vor einer allgemeinen gesetzlichen Regelung dieser Forderungen ein Schadensersatzbetrag nicht berechnet werden; insoweit bleibt die künftige gesetzliche Regelung abzuwarten, die, soweit es sich um Ansprüche gegen das Deutsche Reich, das Unternehmen Reichsautobahnen und das frühere Land Preußen handelt, im Kriegsfolgenschlußgesetz erfolgen wird. Hinsichtlich der damit für den Berechtigten bis zu der vorbehaltenen gesetzlichen Regelung entstandenen Härten sei aber auf § 14 verwiesen, der in den meisten der hier in Betracht kom-

menden Fälle die Möglichkeit eines Ausgleichs eröffnen wird.

*Absatz 2* behandelt den Sonderfall der Entziehung eines Guthabens und zwar eines solchen, das ohne die Entziehung entweder als Altgeldguthaben oder als Uraltguthaben umgewandelt worden wäre. Auch hier folgt die gesetzliche Regelung, indem sie bei der Bemessung des Schadensersatzbetrages die besonderen Vorschriften über die Umwandlung von Guthaben und Uraltguthaben Anwendung finden läßt, den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Schadensersatz, indem sie den Berechtigten so stellt, als ob ihm das Guthaben bzw. das Uraltguthaben nicht entzogen worden wäre.

Aus den Vorschriften des Absatzes 1 Halbsatz 1 und des Absatzes 2 folgt, daß entzogene Reichsmarkforderungen gegen Geldinstitute im Verhältnis 100 : 6,5 umzuwandeln sind. Uraltkonten in Berlin (West) unterliegen einer Umwandlung im Verhältnis 100 : 5. Bei entzogenen Reichsmarkforderungen, die sich weder gegen Geldinstitute noch gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes genannten Schuldner richteten, findet eine Umstellung im Verhältnis 10 : 1 statt (§ 16 des Umstellungsgesetzes), soweit nicht eine Umstellung im Verhältnis 1 : 1 erfolgt wäre (§ 18 des Umstellungsgesetzes).

*Absatz 3* stellt klar, daß bei der Bemessung des Schadensersatzbetrages für entzogene Reichsmarkforderungen und entzogene Guthaben die für alle Schadensersatzansprüche geltende Regelung des § 11 Abs. 2 (Pauschalzuschlag für entgangene Zinsen und Nutzungen) Anwendung findet.

#### Zu § 13

§ 13 regelt die Bemessung des Schadensersatzbetrages bei der Entziehung einer Reichsmarkforderung, die ohne die Entziehung als Altsparranlage im Sinne des Altspargesetzes anzusehen wäre.

Die Vorschriften des Altspargesetzes finden nur auf Forderungen Anwendung, die zwischen den im Altspargesetz genannten Stichtagen den Forderungsinhabern zugestanden haben; sie können daher auf entzogene Forderungen nur dann Anwendung finden, wenn diese im Zeitpunkt der Währungsumstellung noch bestanden haben und den früheren Forderungsinhabern im Rückerstattungsverfahren mit auf den Zeitpunkt der Entziehung rückwirkender Kraft zurück-

erstattet worden sind oder werden. Das Nähere hierzu bleibt durch Rechtsverordnung nach § 24 des Altsparengesetzes zu regeln.

Die Vorschriften des Altsparengesetzes können dagegen keine Anwendung finden, wenn die Forderungen nach der Entziehung untergegangen sind. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Schadensersatz ist daher auch in diesen Fällen der frühere Inhaber der Forderung so zu stellen, als ob ihm die Forderung nicht entzogen worden wäre, d. h. bei der Bemessung des Schadensersatzbetrages ist die Entschädigung nach dem Altsparengesetz mitzuberechnen, soweit die Voraussetzungen hierzu nach dem Altsparengesetz ohne die Entziehung vorgelegen hätten. Dem trägt *Absatz 1* Rechnung.

Die besondere Lage der Rückerstattungsberechtigten macht aber einige Abweichungen von den Anspruchsvoraussetzungen nach dem Altsparengesetz erforderlich. Da die Entziehung der Forderung vielfach bereits vor dem 1. Januar 1940, in allen Fällen vor dem Zeitpunkt der Währungsumstellung stattgefunden hat, kann der Berechtigte den Nachweis, daß ihm die Forderung ohne die Entziehung zwischen diesen beiden Stichtagen zugestanden hätte, nicht erbringen. *Absatz 1 Satz 2* stellt daher die Vermutung auf, daß die Forderung dem Berechtigten vom Zeitpunkt der Entziehung bis zum Zeitpunkt der Umstellung zugestanden hätte. Der Berechtigte hat daher nur den Nachweis zu führen, daß die Forderung — falls die Entziehung nach dem 1. Januar 1940 stattgefunden hat — ihm vom 1. Januar 1940 bis zum Zeitpunkt der Entziehung zugestanden hat.

Ist vor der Entziehung einer Forderung, die ohne die Entziehung als Altspareanlage im Sinne des Altsparengesetzes anzusehen gewesen wäre, diese Forderung aus Verfolgungsgründen in eine Forderung umgewandelt worden, auf die die Voraussetzungen der Altsparenerentschädigung nicht zutreffen würden, so liegen rechtlich gesehen zwei Entziehungsfälle vor. Es erschien folgerichtig, in diesem Falle die Bemessung des Schadensersatzbetrages unter Zurechnung der Altsparenerentschädigung an die erste Entziehung — die Zwangsumwandlung der Reichsmarkforderung — zu knüpfen. *Absatz 2* trägt dem Rechnung. Der Berechtigte muß jedoch

in diesem Falle den Nachweis führen, daß eine Zwangsumwandlung aus Verfolgungsgründen vorgelegen hat.

Da Guthaben und sonstige Reichsmarkforderungen im Altsparengesetz unter den dort gegebenen Voraussetzungen gleich behandelt werden, mußten nach *Absatz 3* auch bei der vorliegenden Regelung die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung finden.

#### Zu § 14

§ 14 regelt den Fall, daß auf demselben Tatbestand sowohl ein rückerstattungsrechtlicher Schadensersatzanspruch als auch ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch auf Zahlung eines Reichsmarkbetrages beruht.

Nach dem geltenden Rückerstattungsrecht in der früheren amerikanischen Zone und der früheren britischen Zone und in Berlin (West) kann der Berechtigte unter bestimmten Voraussetzungen Herausgabe des Ersatzes verlangen, den ein früherer Inhaber des entzogenen Vermögensgegenstandes während seiner Inhaberschaft für diesen erlangt hat (vgl. Artikel 25 des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung, Artikel 29 des Gesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung und Artikel 26 der Berliner Rückerstattungsanordnung). Bei diesem Anspruch handelt es sich um einen in diesem Gesetz zu regelnden rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch, wenn einer der in § 1 genannten Rechtsträger als früherer Inhaber des entzogenen Vermögensgegenstandes Ersatz in Geld erhalten hat. In den Fällen, in denen der entzogene Vermögensgegenstand untergegangen oder in Verlust geraten ist, steht dem Berechtigten neben dem vorerwähnten Anspruch auf Herausgabe des Erlangten ein Schadensersatzanspruch zu. Die Frage, ob der Berechtigte mit der Geltendmachung oder der Zuerkennung eines dieser Ansprüche den anderen Anspruch verliert, war bisher in der Rechtsprechung zweifelhaft. Es erschien angebracht, eindeutig klarzustellen, daß der eine Anspruch durch den anderen in seinem Bestand nicht berührt wird. Diese Rechtslage darf indessen gerechterweise nicht zu einer vollen Erfüllung beider auf demselben Tatbestand beruhenden Ansprüche führen. *Halbsatz 2* bestimmt daher, daß sich der Berechtigte den Betrag, den er auf Grund des einen Anspruchs erlangt, auf den Betrag anrechnen

lassen muß, der ihm auf Grund des anderen Anspruchs zusteht.

Die Vorschrift hat Bedeutung für die Fälle, in denen die Bemessung des Schadensersatzbetrages unter Anwendung der Vorschriften des Umstellungsrechts zu einem Schadensersatzbetrag führt, der unter dem nach § 10 im Verhältnis 10 : 1 umzustellenden Reichsmarkbetrag liegt. Sie wird sich ferner auf die Fälle auswirken, in denen der Wiederbeschaffungswert entzogener Vermögensgegenstände im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geringer ist als der Betrag, der dem Berechtigten auf Grund des Anspruchs auf Herausgabe des Erlangten zusteht.

#### Zu § 15

Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen einem rückerstattungsrechtlichen Anspruch ein Gegenanspruch aus demselben Entziehungstatbestand gegenübersteht. In der Regel wird es sich dabei um Fälle handeln, in denen der Rückerstattungsrechtlich Verpflichtete, einen für den entzogenen Vermögensgegenstand erhaltenen Gegenwert zurückzugewähren. (Beispiel: Der Verfolgte ist gezwungen worden, Wertpapiere in Reichsschatzanweisungen umzutauschen. Auf den Schadensersatzanspruch ist der Wert der Reichsschatzanweisungen anzurechnen.) Für diese Fälle wird bestimmt, daß sich der rückerstattungsrechtliche Anspruch kraft Gesetzes um den Wert des Gegenanspruches im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes verringert. Die Vorschrift dient ebenso sehr der Verwaltungsvereinfachung wie dem Schutz des Berechtigten. Ohne diese gesetzliche Saldierung würde der rückerstattungsrechtliche Anspruch, wenn der Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden DM nicht zu einer vollen Befriedigung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche ausreichen sollte, nur zur quotalen Befriedigung anstehen und der Gegenanspruch in voller Höhe gegenüber diesem quotalen Anspruch aufgerechnet werden können. Es wäre aber unbillig, dem Berechtigten die volle Erfüllung des Gegenanspruches zuzumuten, während er für seinen Anspruch gegen das Reich oder gleichgestellte Rechtsträger nur eine quotale Erfüllung erhält.

#### Zu § 16

Die Vorschrift befaßt sich mit dem Tatbestand, daß ein rückerstattungsrechtlicher

Anspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mehreren Personen zur gesamten Hand oder gemeinschaftlich nach Bruchteilen zusteht. Für Fälle dieser Art wird in Abweichung von den Vorschriften des allgemeinen Rechts bestimmt, daß eine Auseinandersetzung der Gemeinschaft in Ansehung des rückerstattungsrechtlichen Anspruchs ausgeschlossen und eine entgegengesetzte Vereinbarung nichtig ist. Für diese Regelung war folgende Erwägung maßgebend:

Nach § 25 Abs. 2 und 3 werden die Ansprüche aller Berechtigten bis zur Höhe von 10 000 DM voll — d. h. ohne etwaige quotale Kürzung — befriedigt. Würde ein Gesamtanspruch, der nach § 25 Abs. 6 gegebenenfalls nur quotale Befriedigung sein würde, durch die Auseinandersetzung der Gemeinschaft in mehrere Einzelansprüche aufgeteilt, die nach § 25 Abs. 2 und 3 voll zu befriedigen wären, so würde diese Aufteilung zwangsläufig zu einer Minderung der Quote der übrigen Berechtigten führen. Darin würde aber eine Schlechterstellung der Gesamtheit der Berechtigten gegenüber den Mitgliedern einer Gemeinschaft zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen liegen.

Der frühestmögliche Zeitpunkt, auf den der Ausschluß der Auseinandersetzung abgestellt werden konnte, war der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, weil es nicht anging, eine Vorschrift, die in Abweichung von den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts ergeht, rückwirkende Kraft beizulegen. Es kam hinzu, daß nach Artikel 4 des Dritten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen die Bundesrepublik Deutschland sich verpflichtet hat, die gegen das Deutsche Reich ergangenen Entscheidungen zu erfüllen. Die Bundesrepublik ist demgemäß gehalten, in Fällen, in denen die Auseinandersetzung vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist und auf Grund dieser Auseinandersetzung den Mitgliedern einer Gesamthands- oder Bruchteilsgemeinschaft Einzelansprüche zuerkannt sind, diese Einzelansprüche ebenso zu erfüllen, wie wenn sie ihnen ursprünglich in dieser Höhe zugestanden hätten.

#### Zu § 17

Gegenstand dieser Vorschrift sind die nicht seltenen Fälle, in denen ein Land Leistungen auf einen rückerstattungsrechtlichen Anspruch bewirkt hat oder bewirkt.

Die in *Absatz 1* enthaltene Grundsatzregelung, wonach der rückerstattungsrechtliche Anspruch bis zur Höhe der vom Land bewirkten Leistungen auf das Land kraft Gesetzes übergeht, beruht darauf, daß das Land mit schuld-befreiender Wirkung auf Ansprüche, die sich gegen das Reich und gleichgestellte Rechts-träger richten, vorgeleistet hat und es dem-gemäß folgerichtig ist, das Land in Höhe die-ser Vorleistungen in die Gläubigerstellung ge-genüber dem Reich und gleichgestellten Rechts-trägern einrücken zu lassen.

*Absatz 2* berührt das Grenzgebiet zwischen Rückerstattungsrecht und Entschädigungsrecht. Hier kommen in der Hauptsache die Tatbe-stände des § 21 Abs. 3 BEG geltender Fas-sung — § 23 Abs. 4 BEG in der Neufassung des Entwurfs des Dritten Änderungsgesetzes zum BEG — in Betracht. Da die angezogenen entschädigungsrechtlichen Vorschriften — in Durchbrechung des sonst im Entschädigungs-recht herrschenden Grundsatzes der Subsidiarität des Entschädigungsrechts gegenüber dem Rückerstattungsrecht — die Möglichkeit er-öffnen, in der Form von Entschädigungs-leistungen Ansprüche abzugelten, die ihrer Rechtsnatur nach rückerstattungsrechtlicher Art sind, war es auch hier folgerichtig, auf Grund solcher Leistungen den Übergang der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche auf das Land vorzusehen. Von hier aus gesehen hat die nur zugunsten der Berechtigten erfolgende Durchbrechung des Subsidiaritätsprinzips eine lediglich transitorische Bedeutung, was eben dadurch zum Ausdruck kommt, daß die end-gültige Bereinigung dieser Ansprüche dem Rückerstattungsrecht vorbehalten bleibt.

Der *Absatz 3* trägt dem Gedanken Rechnung, der im Grundsatz des § 7 Abs. 2 bereits seinen Ausdruck gefunden hat. Wenn bei der Neu-begründung von rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüchen in der früheren französischen Zone ausdrücklich klargestellt ist, daß in einer Barzahlung oder einer Zah-lung auf Grund einer Anweisung nicht die Entziehung eines feststellbaren Vermögensge-genstandes zu erblicken ist, so kann folgerich-tig eine Sonderabgabe, die in dieser Form ent-richtet worden ist, nicht einen seiner Rechts-natur nach rückerstattungsrechtlichen Anspruch auslösen. Wie bereits ebenfalls in der Begrün-dung zu § 7 Abs. 2 ausgeführt ist, dient die Vorschrift auch einer einheitlichen Rechtsan-wendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

#### Zu § 18

Die Vorschrift wahrt ebenso wie § 16 den Grundsatz, daß ein durch die Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände im gan-zen entstandener Anspruch auch nur im gan-zen geltend gemacht werden kann. Demgemäß wird in Satz 1 und 2 bestimmt, daß im Falle des teilweisen Übergangs eines rückerstat-tungsrechtlichen Anspruchs auf einen Dritten jeder der Berechtigten den Anspruch im gan-zen geltend machen kann, wenn auch mit der Maßgabe, daß die Leistungen an die Berech-tigten nach Maßgabe ihrer Beteiligung zu be-wirken sind. Dem Grundsatz entspricht es ferner, daß ein Anspruch auch dann als im ganzen geltend gemacht gilt, wenn ein Berech-tigter lediglich den auf ihn entfallenden Teil geltend macht.

Die Vorschrift findet sowohl im Falle eines Übergangs kraft Gesetzes (z. B. nach § 17) als auch im Falle eines Übergangs durch Rechts-geschäft Anwendung.

### VIERTER ABSCHNITT

#### Anmeldung von rückerstattungsrecht-lichen Ansprüchen und weiteres Verfahren

Der Vierte Abschnitt faßt die Vorschriften zusammen, nach denen rückerstattungsrecht-liche Ansprüche geltend gemacht oder wieder geltend gemacht werden können.

#### ERSTER TITEL

##### Neubegründete Ansprüche

Der Erste Titel enthält die Vorschriften über die Geltendmachung der nach diesem Gesetz Neubegründeten Ansprüche (§§ 7, 8).

#### Zu § 19

Da die Verfahrensbestimmungen der Rechts-vorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände sich nur auf die An-sprüche beziehen, die in diesen Rechtsvor-schriften ihre materiell-rechtliche Grundlage finden, bedurfte es für die nach diesem Ge-setz materiell Neubegründeten Ansprüche einer neuen verfahrensrechtlichen Regelung. Dabei erschien es angebracht, die in diesem Titel

hierfür gegebenen neuen verfahrensrechtlichen Vorschriften den Verfahrensbestimmungen der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände anzupassen. Die Unterschiedlichkeit der verfahrensrechtlichen Regelung in §§ 19 und 20 erklärt sich aus der bisher schon bestehenden Verschiedenheit des Rückerstattungsverfahrens in der früheren amerikanischen, der früheren britischen Zone und Berlin (West) einerseits und in der früheren französischen Zone andererseits.

Diesem Grundgedanken entsprechend sind nach *Absatz 1* die Ansprüche nach § 8 — Entziehung von Umzugsgut in außerdeutschen europäischen Häfen — im Geltungsbereich der früheren amerikanischen Zone und der früheren britischen Zone und in Berlin (West) bei dem jeweils zuständigen Zentralanmeldeamt anzumelden.

Die Anmeldefrist läuft nach *Absatz 2* bis zum 1. April 1957. In Abweichung von den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände ist diese Anmeldefrist allerdings keine Ausschlußfrist; hat der Berechtigte die Frist unverschuldet versäumt, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn die Anmeldung bis zum 1. April 1958 bei dem zuständigen Zentralanmeldeamt eingegangen ist (Satz 2). Die Festsetzung des Endtermins auf den 1. April 1958 erschien notwendig, um zu gewährleisten, daß die endgültige Abwicklung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche sich nicht über die in § 25 vorgesehene Zeit hinaus erstreckt.

Da es nicht zu vertreten wäre, den Berechtigten darunter leiden zu lassen, daß er seinen Anspruch bei einem unzuständigen Zentralanmeldeamt angemeldet hat, sieht *Absatz 3* vor, daß die Anmeldefrist auch dann als gewahrt gilt, wenn der Berechtigte seinen Anspruch innerhalb der Anmeldefrist irrtümlich bei einem unzuständigen Zentralanmeldeamt angemeldet hat.

*Absatz 4* entspricht dem einleitend dargelegten Grundgedanken der Anpassung an die Verfahrensbestimmungen der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände.

#### Zu § 20

Zum Unterschied von § 19 handelt es sich in § 20 nicht nur um die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche nach § 8 (Umzugsgut), son-

dern auch um die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche nach § 7 (neubegründete rückerstattungsrechtliche Schadensersatzansprüche in der früheren französischen Zone). In Anpassung an die Verfahrensvorschriften der Verordnung Nr. 120 der französischen Militärregierung sieht *Absatz 1* Satz 1 die Geltendmachung der Neubegründeten Ansprüche in der früheren französischen Zone durch Erhebung der Klage vor der Restitutionskammer des zuständigen Landesgerichts vor. Da Ersatzansprüche der vorliegenden Art in der früheren französischen Zone bisher nur im Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden konnten (vgl. die Begründung zu § 7) und diese Ansprüche ihrer Rechtsnatur entsprechend nunmehr als rückerstattungsrechtliche Ansprüche begründet sind, bedurfte es einer Überleitungsvorschrift wie sie in Satz 2 des Absatzes 1 getroffen ist. Danach gilt die Erhebung der Klage zugleich als Antrag an das Entschädigungsorgan, die Sache an die Restitutionskammer abzugeben, wenn Ansprüche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Entschädigungsverfahren gemacht worden sind. Diese Vorschrift gilt naturgemäß nur für noch anhängige Entschädigungsverfahren. Auf bereits abgeschlossene Entschädigungsverfahren findet § 7 Abs. 3 Anwendung.

*Absatz 2* und *Absatz 3* Satz 1 stellen die dem Absatz 2 und Absatz 4 des § 19 entsprechende Regelung dar; auf die Begründung zu § 19 wird verwiesen. Nach der Rechtsprechung in der früheren französischen Zone war es bisher zweifelhaft, ob für die in § 1 genannten Rechtsträger als Rückerstattungspflichtige im Restitutionsverfahren Anwaltszwang bestand. Absatz 3 Satz 2 stellt nunmehr klar, daß ein Anwaltszwang für diese Rückerstattungspflichtigen ebensowenig besteht wie für die Rückerstattungsberechtigten.

Nach dem in der früheren französischen Zone geltenden Recht kann der Berechtigte statt einer Prozeßeröffnung eine gütliche Vereinbarung mit dem Rückerstattungspflichtigen treffen, die der Bestätigung des Präsidenten des für den Streitfall zuständigen Gerichts bedarf (Artikel 19 der Verordnung Nr. 120). An diese Vorschrift knüpft *Absatz 4* Satz 1 an. Sie klärt dabei die in der früheren französischen Zone streitige Frage, ob es vor der gütlichen Vereinbarung einer Klage bedarf, dahin, daß eine gütliche Vereinbarung auch ohne vorherige Klageerhebung getroffen werden kann. Die Vorschrift beruht auf der Erwägung, gütliche Einigungen nach Möglichkeit

zu erleichtern. Aus diesem Grunde sieht ferner Satz 2 vor, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, wenn die Verhandlungen über eine gütliche Einigung bis zum 1. April 1957 noch nicht abgeschlossen sind.

## ZWEITER TITEL

### Neueröffnung der Anmeldefristen

Der Titel enthält die Vorschriften über die Neueröffnung der Anmeldefristen für Ansprüche, die schon nach geltendem Rückerstattungsgesetz begründet sind.

#### Zu § 21

*Absatz 1* bezieht sich auf Ansprüche, die nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände fristgemäß angemeldet waren. Die Neueröffnung von Fristen für diese Ansprüche ist daran geknüpft, daß vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der Anspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden ist oder der Berechtigte den mit der Anmeldung gestellten Antrag zurückgenommen oder auf den Anspruch verzichtet hat. Da die Zurückweisung von Ansprüchen ebenso wie die Zurücknahme von mit der Anmeldung gestellten Anträgen und der Verzicht des Berechtigten auf den Anspruch vielfach in Rechtsauffassungen ihren Grund hatte, die durch Rechtslehre und Rechtsprechung inzwischen überholt sind, erschien es billig, durch Neueröffnung der Anmeldefristen die erneute materielle Nachprüfung zu ermöglichen.

In nicht seltenen Fällen haben jetzt überholte Rechtsauffassungen auch dazu geführt, daß Berechtigte von der Anmeldung rückerstattungsrechtlicher Ansprüche überhaupt abgesehen haben. In anderen Fällen haben Berechtigte innerhalb der Laufzeiten der Anmeldefristen keine Kenntnis von den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände erhalten. Demgemäß erschien es billig, die Neueröffnung von Fristen auf alle nach bisherigem Rückerstattungsrecht begründeten, aber nicht fristgemäß angemeldeten Ansprüche auszudehnen. Dies bestimmt *Absatz 2*.

Nach *Absatz 3* gilt ein Übergang des Anspruchs auf eine Nachfolgeorganisation als nicht erfolgt, wenn der Berechtigte den An-

spruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 anmeldet. Die Erwägungen, auf welche diese Vorschrift zurückgeht, sind bereits in der Begründung zu § 9 Abs. 3 dargelegt.

Da die Neueröffnung bereits rechtskräftig abgeschlossener Verfahren nur unter Durchbrechung der Rechtskraft der ergangenen gerichtlichen Entscheidungen erfolgen kann, mußte in *Absatz 4* ausdrücklich bestimmt werden, daß die Rechtskraft solcher Entscheidungen dem neu angemeldeten Anspruch nicht entgegensteht.

## DRITTER TITEL

### Gemeinsame Vorschriften

Der Titel enthält Vorschriften für die Überleitung vom Entschädigungsverfahren in das Rückerstattungsverfahren.

#### Zu § 22

Die Vorschrift stellt eine Ergänzung zu § 20 Abs. 1 Satz 2 dar, wo die Überleitung vom Entschädigungsverfahren in das Rückerstattungsverfahren für die frühere französische Zone geregelt ist. Für die frühere amerikanische, die frühere britische Zone und Berlin (West) wird in der vorliegenden Vorschrift bestimmt, daß die nach § 91 des Bundesentschädigungsgesetzes erfolgte Anmeldung des rückerstattungsrechtlichen Anspruchs auch als fristgemäße Anmeldung nach diesem Gesetz gilt. Es erschien zweckmäßig, in diesen Fällen die Überleitung vom Entschädigungsverfahren in das Rückerstattungsverfahren auch ohne eine den Vorschriften des § 21 entsprechende Anmeldung zu ermöglichen. Nach Satz 2 hat das Entschädigungsorgan die Sache auf Antrag an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde zu verweisen. Bei Zweifel über die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs wird in diesem Falle das Rückerstattungsorgan mit bindender Wirkung für die Entschädigungsorgane (§ 7 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes) zu entscheiden haben, ob und inwieweit die rechtshängige Sache in das Rückerstattungsverfahren gehört.

## FÜNFTER ABSCHNITT

### Zahlungspflicht der Bundesrepublik Deutschland

Mit dem Fünften Abschnitt beginnt der zweite Hauptteil, in dem die Erfüllung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche durch die Bundesrepublik Deutschland materiell (Erster Titel) und verfahrensrechtlich (Zweiter Titel) geregelt wird.

Der Gesetzentwurf ist systematisch so aufgliedert, daß der Erste bis Vierte Abschnitt die Behandlung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche gegen die in § 1 genannten Rechtsträger zum Gegenstand hat, während im Fünften bis Siebenten Abschnitt die Zahlungspflicht der Bundesrepublik Deutschland sowie Art und Methode der Zahlung geregelt werden.

#### ERSTER TITEL

##### Lastentragung und Rangfolge der Ansprüche

Im Rahmen der systematischen Aufgliederung des Fünften Abschnitts waren unter diesem Titel die materiellen Vorschriften zusammenzufassen, welche die Pflicht der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche, die Verpflichtung des Bundes zur Tragung der sich aus diesem Gesetz ergebenden finanziellen Last sowie Art und Methode der Zahlung regeln.

##### Zu § 23

Nach *Absatz 1* ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche nach Maßgabe der näheren Vorschriften dieses Gesetzes zu erfüllen und zu verzinsen. Damit wird die Richtschnur des § 5 noch einmal aufgenommen, wonach auf Grund rückerstattungsrechtlicher Ansprüche Leistungen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes gefordert werden können. Aus dem Zusammenhang des Gesetzes ergibt sich, daß die Erfüllung der Ansprüche durch die Bundesrepublik Deutschland zur Voraussetzung hat, daß die Ansprüche nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 behandelt sind.

Die Gründe, die zur Zahlungspflicht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich von rückerstattungsrechtlichen Ansprüchen führen, die sich gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger richten, sind im Allgemeinen Teil der Begründung eingehend dargelegt. Auch hinsichtlich der grundsätzlichen Beschränkung der Zahlungspflicht auf einen Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden DM kann auf die Ausführungen unter Nr. 6 des Allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen werden. Da die Erfüllung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche durch die Bundesrepublik Deutschland sich nach § 25 auf einen Zeitraum von grundsätzlich 7 Rechnungsjahren verteilen wird, erschien es erforderlich, als Ausgleich für die sich aus der Rangfolge ergebende Wartezeit Zinsen zu gewähren. Die Vorschrift ist im Zusammenhalt mit den §§ 24, 25, 27 dahin zu verstehen, daß Zinsansprüche nur insoweit bestehen, als der Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden DM nach voller Erfüllung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche für sie Raum läßt.

Die Einrechnung des Härtefonds (§ 37) in Höhe von 50 Millionen DM in den Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden DM, auf den die Zahlungspflicht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist, findet ihre Rechtfertigung darin, daß es sich auch bei dem Härteausgleich des § 37 um Leistungen handelt, die für durch Entziehungsmaßnahmen der in § 1 genannten Rechtsträger eingetretene Schäden gewährt werden können. Es kam hinzu, daß eine Bereitstellung von Härtemitteln außerhalb des Gesamtbetrages von 1,5 Milliarden DM die Grenze überschritten hätte, die sich die Bundesregierung im Gesamtrahmen der der Bundesrepublik obliegenden Verpflichtung auf dem Gebiete der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die Erfüllung rückerstattungsrechtlicher Ansprüche setzen mußte.

Die Vorschrift, daß in den Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden DM Leistungen nicht eingerechnet werden, die zur Erfüllung und Verzinsung der Ansprüche nach § 8 zu bewirken sind, geht auf die unter Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Begründung dargelegten Erwägungen zurück.

Daß nach *Absatz 2* die aus der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Reichs sich ergebenden Lasten vom Bund zu tragen sind, bedarf keiner besonderen Ausführung. Die Gründe, die für die materiell-rechtliche

Gleichbehandlung der dem Deutschen Reich gleichgestellten Rechtsträger maßgebend waren (vgl. Begründung zum Allgemeinen Teil unter Nr. 5 d) und zu § 1 Abs. 2), legten es nahe, die Pflicht des Bundes zur Lastentragung auf die Erfüllung der Ansprüche, die sich gegen die gleichgestellten Rechtsträger richten, auszudehnen. Jede anderweitige Regelung hätte die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche gegen die genannten Rechtsträger in den Kreis der durch eine künftige Gesetzgebung erst noch zu behandelnden Gesamtverbindlichkeiten dieser Rechtsträger verwiesen und damit das Ziel des Gesetzes, eine abschließende Regelung aller bisher nicht realisierbaren rückerstattungsrechtlichen Ansprüche herbeizuführen, vereitelt. Es sei darauf hingewiesen, daß die Einbeziehung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche gegen die genannten Rechtsträger in die vorliegende wiedergutmachungsrechtliche Regelung in keiner Weise die noch vorbehaltene Gesetzgebung hinsichtlich anderer Ansprüche präjudiziert, die sich gegen diese Rechtsträger richten.

#### Zu § 24

Die Vorschrift ergänzt § 23, der die Pflicht der Bundesrepublik Deutschland zur Verzinsung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche begründet, dahin, daß vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen sind.

Bei den rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüchen ergibt sich der Zeitpunkt, von dem ab Zinsen zu zahlen sind, unmittelbar aus dem Zusammenhalt mit den §§ 11 bis 13. Da nach diesen Vorschriften der Schadensersatzbetrag sich nach dem Wiederbeschaffungswert des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bemißt und die bis zu diesem Zeitpunkt entgangenen Zinsen und Nutzungen und sonstigen geldwerten Vorteile durch einen Pauschalzuschlag abgegolten werden, konnte eine Verzinsung dieser Schadensersatzbeträge einschließlich der Pauschalzuschläge erst vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ab einsetzen.

Für rückerstattungsrechtliche Ansprüche, die auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, sehen die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände eine Verzinsung grundsätzlich nicht

vor. Die einzige Ausnahme bilden hier die Ansprüche der Rückerstattungsberechtigten gegen den Ersterwerber des entzogenen Vermögensgegenstandes auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem dem Berechtigten gezahlten Entgelt und dem bei Abschluß des Rechtsgeschäfts angemessenen Entgelt. Dieser Unterschiedsbetrag ist nach den Rechtsvorschriften in der früheren amerikanischen Zone, in der früheren britischen Zone und in Berlin (West) angemessen zu verzinsen (vgl. Artikel 13 des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung, Artikel 16 des Gesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung und Artikel 14 der Berliner Rückerstattungsanordnung). Diese Regelung des geltenden Rechts wird durch die vorliegende Vorschrift, die sich auf die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes bezieht, nicht berührt. Wenn hier für alle rückerstattungsrechtlichen Ansprüche eine Verzinsung vom Inkrafttreten des Gesetzes ab vorgeschrieben wird, so beruht dies darauf, daß erst von diesem Zeitpunkt ab eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland besteht, die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche zu erfüllen, und es erforderlich erschien, den Berechtigten für die Wartezeit einen Ausgleich zu gewähren (vgl. Begründung zu § 23). In den Fällen, in denen schon nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände Zinsen zu leisten sind, werden die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes angefallenen Zinsen dem Hauptanspruch zuzuschlagen sein; der sich so ergebende Gesamtbetrag wird dann vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ab zu verzinsen sein.

Die Höhe des Zinssatzes erschien mit 4 vom Hundert angemessen. Sie entspricht dem gesetzlichen Zinssatz des § 246 BGB.

#### Zu § 25

Die Vorschrift regelt die Rangfolge, nach der die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche in bestimmten Zeiträumen und innerhalb dieser Zeiträume in bestimmter Höhe zu befriedigen sind. Wenn auch davon ausgegangen werden konnte, daß der in § 23 Abs. 1 genannte Gesamtbetrag voraussichtlich zu einer vollen Befriedigung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche ausreichen wird, so mußte doch das Risiko, das darin liegt, daß es wider Erwarten nur zu einer quotalen Erfüllung kommen könnte, d. h. das Risiko eines et-

waigen Ausfalls, möglichst gleichmäßig verteilt werden. Auf diesen Erwägungen beruht die Einführung einer Rangfolge, die sicherstellen soll, daß kein Berechtigter leer ausgeht, und die ferner gewährleisten soll, daß, wenn es zu einer quotalen Kürzung kommt, diese alle Berechtigten möglichst gleichmäßig trifft. Da feststeht, daß der in § 23 Abs. 1 genannte Gesamtbetrag in jedem Falle hinreichen wird, um die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche aller Berechtigten in Höhe von 50 vom Hundert zu erfüllen, brauchte insoweit ein Risiko nicht in Rechnung gestellt zu werden. Demgemäß konnte in Absatz 4 bestimmt werden, daß die Ansprüche aller Berechtigten bis zur Höhe von 50 vom Hundert voll, d. h. ohne etwaige quotale Kürzung, befriedigt werden.

Eine Abweichung vom Grundsatz der möglichst gleichmäßigen Verteilung des Risikos eines Ausfalls erschien nur bei Ansprüchen vertretbar, deren Gesamtbetrag die Summe von 10 000 DM nicht übersteigt. Erfahrungsgemäß handelt es sich hier um Ansprüche von Berechtigten, die sich in einer wirtschaftlich schwierigen Lage befinden; die volle Befriedigung solcher Ansprüche rechtfertigt sich demgemäß aus sozialen Gründen. Der Gedanke der Gleichbehandlung aller Ansprüche konnte hier um so mehr zurücktreten, als angenommen werden darf, daß die volle Befriedigung dieser Ansprüche nicht zu einer wesentlichen Minderung der für die übrigen Berechtigten sich etwa ergebenden Quote führen wird.

Nach § 25 werden alle rückerstattungsrechtlichen Ansprüche spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1962 befriedigt. Eine weitere Hinausschiebung des Endtermins erschien schon mit Rücksicht auf den Altersaufbau der Berechtigten grundsätzlich nicht vertretbar. Es konnte ein kürzerer Zeitraum, so erwünscht er im Interesse der Berechtigten wäre, aus folgenden Gründen nicht in Erwägung gezogen werden: Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine erhebliche Zahl von rückerstattungsrechtlichen Ansprüchen, die auf geltendem Rückerstattungsrecht beruhen, noch nicht rechtskräftig festgestellt sein. Die Feststellung der in diesem Gesetz neu begründeten und der nach diesem Gesetz neu anzumeldenden Ansprüche wird voraussichtlich erst nach einer Reihe von Jahren abgeschlossen sein. Erst nach Feststellung sämtlicher rückerstattungsrechtlicher Ansprüche kann aber mit voller Sicherheit beurteilt werden, ob und inwieweit der Gesamtbetrag von

1,5 Milliarden DM zur Erfüllung der Ansprüche ausreicht. Schon diese technischen Gründe stehen daher einer Abkürzung des Zeitraumes entgegen. Hinzu kommt, daß bei voller Ausschöpfung des Gesamtbetrages von 1,5 Milliarden DM im Durchschnitt auf jedes Haushaltsjahr bereits ein Betrag von 215 Millionen DM entfällt, dessen Erhöhung sich unter Berücksichtigung der sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (vgl. Begründung unter Nr. 6 des Allgemeinen Teils) kaum vertreten ließe. Die Ungewißheit über die Höhe der auf die einzelnen Zeiträume entfallenden Leistungen macht es auch notwendig, eine Hinausschiebung des grundsätzlich vorgesehenen Endtermins für bestimmte Zahlungen zu ermöglichen. Andererseits ist für den Fall der Nichtausschöpfung des Gesamtbetrages von 1,5 Milliarden DM eine Befriedigung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche auch schon vor Ablauf des gesetzlichen Endtermins möglich, was im Gesetz durch das Wort „spätestens“ zum Ausdruck kommt.

Voraussetzung der Befriedigung aller rückerstattungsrechtlichen Ansprüche ist — neben der bereits erörterten materiellen Behandlung nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 — die Feststellung der den Berechtigten zustehenden Beträge durch einen Bescheid der zuständigen Oberfinanzdirektion (§ 31). Insoweit wird auf die nachfolgende Begründung zu § 31 verwiesen.

*Absatz 1* stellt klar, daß die Befriedigung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche, welche die Bundesrepublik Deutschland bis zu dem in § 23 Abs. 1 genannten Gesamtbetrag zu erfüllen hat, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 erfolgt, und zwar nur nach Maßgabe dieser Vorschriften.

Nach *Absatz 2* werden bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1957 befriedigt die Ansprüche aller Berechtigten bis zur Höhe von 5000 DM und die Ansprüche von Berechtigten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben oder bedürftig oder durch Krankheit oder Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert sind, bis zur Höhe von 10 000 DM. Im Hinblick auf die seit der Endigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfllossene Zeit erschien es unabweislich, schon in diesem ersten Zeitraum Zahlungen an alle Berechtigten bis zu einer bestimmten Höhe vorzusehen. Wenn diese

Zahlungen für den Kreis der Berechtigten, die sich im vorgerückten Lebensalter oder in einer sozialen Notlage befinden, gegenüber den übrigen Berechtigten erhöht sind, so wird damit sozialen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Diese Vorschrift folgt auch der Vereinbarung mit der Jewish Claims Conference und dem Beschluß des Bundestages vom 11. September 1952.

Nach Absatz 3 erfolgt bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1959 eine Befriedigung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche bis zur Höhe von weiteren 5000 DM, soweit die Berechtigten nicht bereits Leistungen in dieser Höhe auf Grund Vorrangs wegen Alters, Bedürftigkeit oder Gebrechens (Absatz 2 Nr. 2) erhalten haben. Wenn es auch aus sozialen Gesichtspunkten gerechtfertigt erschien, im ersten Erfüllungszeitraum eine Differenzierung nach sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Berechtigten vorzunehmen, so mußte doch nunmehr im Interesse der Gleichbehandlung aller Berechtigten eine Gleichziehung erfolgen.

Die weitere Befriedigung erfolgt gemäß Absatz 4 bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1960, und zwar bis zur Höhe von 50 vom Hundert des für den einzelnen Berechtigten insgesamt festgestellten Betrages. Im Zusammenhang mit den Absätzen 2 und 3 ergibt sich daraus, daß Leistungen nach Absatz 4 nur dann noch erfolgen können, wenn der für den einzelnen Berechtigten insgesamt festgestellte Betrag 20 000 DM übersteigt.

Die nach Befriedigung zufolge Absatz 2 bis 4 verbleibenden Restansprüche werden gemäß Absatz 5 grundsätzlich bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1962 befriedigt. Aus den bereits erwähnten Gründen ist jedoch die Möglichkeit vorgesehen, auf Grund einer von der Bundesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung die Zahlung der Restbeträge, soweit der Berechtigte bereits mindestens 100 000 DM erhalten hat, bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1964 zu erstrecken.

Es ist bereits dargelegt, daß alle rückerstattungsrechtlichen Ansprüche bis zur Höhe von 10 000 DM und bis zu 50 vom Hundert des insgesamt festgestellten Betrages voll — d. h. ohne etwaige quotale Kürzung — befriedigt werden. Eine quotale Kürzung kann sich daher nur auf die Ansprüche erstrecken, die dem einzelnen Berechtigten nach Befriedigung in der vorgenannten Höhe noch verbleiben.

Die Befriedigung eines rückerstattungsrechtlichen Anspruchs nach Absatz 2 bis 5 sei durch folgendes Beispiel erläutert:

Gesamtanspruch des Berechtigten 150 000 DM  
zu befriedigen

spätestens bis zum Ablauf des  
Rechnungsjahres 1957 (Absatz 2  
Nr. 1) 5 000 DM

spätestens bis zum Ablauf des  
Rechnungsjahres 1957 (Absatz 2  
Nr. 2) oder  
spätestens bis zum Ablauf des  
Rechnungsjahres 1959 (Absatz 3) 5 000 DM

spätestens bis zum Ablauf des  
Rechnungsjahres 1960 (Absatz 4) 65 000 DM  
grundsätzlich bis zum Ablauf des  
Rechnungsjahres 1962 75 000 DM.

Im Falle der Hinausschiebung des Endtermins durch Rechtsverordnung (Absatz 5 Satz 2) sind bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1962 25 000 DM und spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1964 die restlichen 50 000 DM zu zahlen.

Falls der in § 23 Abs. 1 genannte Gesamtbetrag zu einer vollen Befriedigung sämtlicher rückerstattungsrechtlichen Ansprüche nicht ausreicht, verringert sich nach Absatz 6 der Restanspruch des einzelnen Berechtigten auf einen Hundertsatz. In Höhe dieser Verringerung erlischt der Restanspruch kraft Gesetzes. Die Vorschrift trägt dem Gedanken Rechnung, daß die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche, die sich gegen die in § 1 genannten Rechtsträger richten — wenn man von den Ansprüchen nach § 8 absieht —, mit der Ausschöpfung des genannten Gesamtbetrages genügt hat. Sie trägt ferner dem Gedanken Rechnung, daß dieses Gesetz die abschließende Regelung der genannten rückerstattungsrechtlichen Ansprüche darstellt (vgl. auch die Begründung zu § 5).

Der Errechnung des Hundertsatzes konnte nur das Verhältnis zugrunde gelegt werden, in dem die Gesamtsumme der Restansprüche zu dem Betrage steht, der nach Erfüllung der Ansprüche nach Absatz 2 bis 4 von dem in § 23 Abs. 1 genannten Gesamtbetrag übriggeblieben ist. Bei der Errechnung des Hundertsatzes sind aber neben Leistungen an die

Individualberechtigten auch die Leistungen zu berücksichtigen, die auf Grund der mit den Nachfolgeorganisationen und ihren Rechtsnachfolgern getroffenen Vereinbarungen zu bewirken sind (vgl. Begründung zu § 9 Abs. 3). Da sich durch diese Leistungen an die Nachfolgeorganisationen und ihre Rechtsnachfolger sowohl die Summe der noch zu befriedigenden Ansprüche als auch der zur Erfüllung rückerstattungsrechtlicher Ansprüche noch aus dem genannten Gesamtbetrag verbleibende Restbetrag entsprechend mindern, sind diese Leistungen im Rahmen der Relation, welche die Grundlage der Errechnung des Hundertsatzes bildet, auf beiden Seiten abzuziehen. Bei der Absetzung der Leistungen an die Nachfolgeorganisationen und ihre Rechtsnachfolger sind diejenigen Zahlungen nicht zu berücksichtigen, auf welche die Nachfolgeorganisationen und ihre Rechtsnachfolger nach den Globalvergleichen nur dann Anspruch haben, wenn der genannte Gesamtbetrag durch die Erfüllung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht ausgeschöpft ist.

Die Auswirkung einer gegebenenfalls nach Absatz 6 eintretenden quotalen Kürzung sei durch folgendes Beispiel erläutert:

Unterstellt man, daß die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche der Individualberechtigten sich insgesamt auf 1,6 Milliarden DM belaufen, daß ferner an die Nachfolgeorganisationen und ihre Rechtsnachfolger ohne Rücksicht darauf, ob der Gesamtbetrag zur vollen Befriedigung aller Ansprüche der Individualberechtigten ausreicht, 100 Millionen DM zu zahlen sind und daß schließlich 800 Millionen DM zur Befriedigung der Ansprüche nach Absatz 2 bis 4 erforderlich sind, so verbleiben nach Absatz 5 zu befriedigende Ansprüche in Höhe von 700 Millionen DM. Von dem Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden DM verbleibt nach Absetzung des Härtefonds von 50 Millionen DM, der Zahlungen nach Absatz 2 bis 4 an die Individualberechtigten in Höhe von 800 Millionen DM und der Zahlungen an die Nachfolgeorganisationen und ihre Rechtsnachfolger in Höhe von 100 Millionen DM ein Restbetrag von 550 Millionen DM. Der zu ermittelnde Hundertsatz ergibt sich also in diesem Falle aus dem Verhältnis 550 Millionen DM (noch zur Verfügung stehender Betrag)

zu 700 Millionen DM (noch zu befriedigende Ansprüche) und beträgt somit 78. Die Befriedigung würde sich demnach, wenn man wiederum von einem Gesamtanspruch von 150 000 DM ausgeht, wie folgt gestalten:

Es wären zu zahlen

spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1957 (Absatz 2 Nr. 1)	5 000 DM
spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1957 (Absatz 2 Nr. 2) oder spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1959 (Absatz 3)	5 000 DM
spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1960 (Absatz 4)	65 000 DM
grundsätzlich bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1962 (78 v.H. von 75 000 DM =)	58 500 DM.

Im Falle der Hinausschiebung des Endtermins durch Rechtsverordnung (Absatz 5 Satz 2) würden bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1962 25 000 DM und die verbleibenden 33 500 DM bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1964 zu zahlen sein.

Im Ergebnis würde also der Berechtigte auf seinen Gesamtanspruch von 150 000 DM den Betrag von 133 500 DM, d. h. eine Quote von 89 vom Hundert erhalten.

Nach Absatz 7 finden die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 über Art und Methode der Zahlung und die Vorschriften des Absatz 6 über eine gegebenenfalls eintretende Anspruchverringerung auf die Ansprüche nach § 8 entsprechende Anwendung. Wenn auch die Ansprüche nach § 8 außerhalb des in § 23 Abs. 1 genannten Gesamtbetrages zu erfüllen sind, so konnte das doch mit Rücksicht auf das Erfordernis der Gleichbehandlung gleichartiger Tatbestände nicht dazu führen, daß Art, Methode und Grad der Erfüllung bei diesen Ansprüchen eine von den übrigen rückerstattungsrechtlichen Ansprüchen abweichende Gestaltung erfahren. Eine anderweitige Regelung hätte auch dazu geführt, daß in diesem Gesetz neu begründete Ansprüche besser behandelt worden

wären als die bereits nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände bestehenden Ansprüche.

#### Zu § 26

*Absatz 1* gibt den Oberfinanzdirektionen die Möglichkeit, Vorschüsse bis zur Höhe von 50 vom Hundert des für den einzelnen Berechtigten insgesamt festgestellten Betrages zu gewähren, wenn der Betrag von 10 000 DM (§ 25 Abs. 2 und 3) nicht ausreicht, um eine Notlage des Berechtigten zu beseitigen. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Vorschuß besteht nicht. Nach *Absatz 2* ist der Vorschuß auf die nächstfällige Leistung (§ 25 Abs. 4) anzurechnen.

Nach § 25 Abs. 4 ist der für den einzelnen Berechtigten insgesamt festgestellte Betrag in Höhe von 50 vom Hundert spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1960 zu befriedigen, während der Berechtigte in den ersten beiden Zeiträumen (§ 25 Abs. 2 und 3) nur Anspruch auf Zahlung von höchstens 10 000 DM hat. Schon die vor Inkrafttreten des Gesetzes gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, daß in nicht seltenen Fällen Rückerstattungsberechtigte in sehr bedrängten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und es für sie eine Härte bedeuten würde, auf die Befriedigung der ihnen zustehenden Ansprüche unter Umständen lange Zeit warten zu müssen. Dem hat die Bundesregierung bisher dadurch Rechnung getragen, daß sie aus hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln unverzinsliche Darlehen an solche Berechtigte mit der Maßgabe der Verrechnung auf die nach dem vorliegenden Gesetz zu erbringenden Leistungen gewährt hat. Dabei hat sich vielfach ergeben, daß ein Betrag von 10 000 DM zur Beseitigung der Notlage nicht ausreicht. Es erschien daher unabweichlich, die Möglichkeit der Berücksichtigung solcher Notlagen auch gesetzlich zu verankern. Nachdem mit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Leistungspflicht der Bundesrepublik Deutschland besteht, war es folgerichtig, an die Stelle von Darlehen Vorschüsse treten zu lassen. Da aber die Bevorschussung nicht dazu führen darf, den Anspruch des Berechtigten von einer gegebenenfalls eintretenden quotalen Kürzung (§ 25 Abs. 6) auszunehmen, mußte der Vorschuß der Höhe nach auf 50 vom Hundert des für den einzelnen Berechtigten insgesamt festgestellten Betrages begrenzt werden.

#### Zu § 27

Nach *Absatz 1* werden die in § 24 begründeten Zinsansprüche bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1965 befriedigt, wenn und soweit der in § 23 Abs. 1 genannte Gesamtbetrag nach voller Bezahlung der für alle Berechtigten festgestellten Beträge für eine Befriedigung der Zinsansprüche noch Raum läßt. Die Beschränkung der Zahlungspflicht der Bundesrepublik Deutschland auf den Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden DM führte zwingend dazu, daß die Befriedigung der gegen die in § 1 genannten Rechtsträger gerichteten rückerstattungsrechtlichen Ansprüche sichergestellt werden mußte, bevor an weitere Zahlungen gedacht werden konnte. Die Vorschrift, daß die Zinsansprüche gegebenenfalls spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1965 zu befriedigen sind, geht darauf zurück, daß die Errechnung der Zinsansprüche erst nach dem Endtermin möglich ist, der für die Befriedigung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche gesetzt ist (§ 25 Abs. 5 Satz 2). Es war deshalb für die Befriedigung der Zinsansprüche ein Endtermin zu bestimmen, der nach dem letztmöglichen Endtermin für die Befriedigung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche selbst liegt.

*Absatz 2* regelt den Fall, daß nach voller Befriedigung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche der aus dem Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden DM verbleibende Restbetrag zur vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht mehr ausreicht. Die Erwägungen, die hier zu einer nur quotenmäßigen Befriedigung und zum Erlöschen der Zinsansprüche in Höhe der ausfallenden Beträge führen, sind dieselben wie sie zu § 25 Abs. 6 dargelegt sind. Die Quote konnte hier nur aus dem Verhältnis des aus dem Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden DM verbleibenden Restbetrages zu der Gesamtsumme der Zinsansprüche errechnet werden.

Die Regelung einer quotenmäßigen Befriedigung der Zinsansprüche nach *Absatz 2* mußte, wie *Absatz 3* anordnet, entsprechende Anwendung auf die Verzinsung der Ansprüche nach § 8 finden (vgl. Begründung zu § 25 Abs. 7).

#### Zu § 28

Die den Nachfolgeorganisationen und ihren Rechtsnachfolgern nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Ver-

mögensgegenstände zustehenden rückerstattungsrechtlichen Einzelansprüche sind als solche aus dem Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden DM zu befriedigen. Daraus folgt, daß die auf Grund der Globalvergleiche zu zahlenden Summen dem Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden DM zu entnehmen sind. Die anderweitige Errechnung der Vergleichssummen (vgl. Begründung zu § 9 Abs. 3) schließt indessen die Anwendung der für Ansprüche der Individualberechtigten geltenden §§ 25, 27 aus. Für die Erfüllung der Globalvergleiche ist ausschließlich der in ihnen vereinbarte Zahlungsmodus maßgebend. Auf diesen Überlegungen beruht die vorliegende Vorschrift.

#### Zu § 29

Daß Leistungen und Darlehen, die mit der Maßgabe einer Verrechnung gewährt worden sind, auf den für den einzelnen Berechtigten festgestellten Gesamtbetrag angerechnet werden, bedarf keiner Begründung. Die Vorschrift dient insoweit nur der Klarstellung. Aus dem allgemeinen Recht ergibt sich, daß die Anrechnung auf die zunächst fällig werdenden Leistungen erfolgt. Daß die Anrechnung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam wird, bedeutet, daß der rückerstattungsrechtliche Anspruch des einzelnen Berechtigten, der Vorleistungen oder Darlehen erhalten hat, sich ipso jure in diesem Zeitpunkt um den Betrag der Vorleistung oder des Darlehens verringert. Dies mußte im Gesetz ausdrücklich bestimmt werden. Diese Vorschrift war schon deshalb notwendig, weil es nicht angängig erschien, Ansprüche des Rückerstattungsberechtigten im vollen Umfange zu verzinsen, obwohl auf sie bereits Vorleistungen oder zinslose Darlehen gegeben worden sind.

#### Zu § 30

Die Vorschrift regelt die Art der Befriedigung in dem Fall, daß ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch nach § 17 teilweise auf ein Land übergegangen ist. Für diesen Fall wird bestimmt, daß die nach §§ 25, 27 zu leistenden Zahlungen bis zur Befriedigung des übergegangenen Anspruchs an das Land zu bewirken sind. Soweit es sich um die Befriedigung des auf das Land übergegangenen rückerstattungsrechtlichen Anspruchs handelt, wird hier also von dem in § 18 für die Geltendmachung und Bewirkung der Leistungen

aufgestellten Grundsatz abgewichen. Diese Regelung beruht auf zwei Erwägungen: Es erschien angemessen, dem Land, das Vorleistungen bewirkt hat, die zunächst fälligen Leistungen zukommen zu lassen; es war ferner notwendig, im Interesse der Gleichbehandlung aller Berechtigten diejenigen, die bereits Vorleistungen erhalten haben, nicht günstiger zu stellen als diejenigen Berechtigten, die bisher leer ausgegangen sind.

## ZWEITER TITEL

### Verfahren

Während unter dem Ersten Titel des Fünften Abschnitts die materiellen Vorschriften zusammengefaßt sind, welche die Pflicht der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche, die Verpflichtung des Bundes zur Tragung der sich aus diesem Gesetz ergebenden finanziellen Last sowie Art und Methode der Zahlung regeln, folgen unter diesem Zweiten Titel die Vorschriften, welche die Aufgaben der Oberfinanzdirektionen im Rahmen der Erfüllung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche und die Rechtsstellung bestimmen, die der Berechtigte in diesem Erfüllungsverfahren hat. Das von den Oberfinanzdirektionen durchzuführende Erfüllungsverfahren setzt eine rechtskräftige Entscheidung gegen die in § 1 genannten Rechtsträger oder eine rechtsgültige gütliche Einigung mit diesen Rechtsträgern voraus.

#### Zu § 31

Die Erfüllung und Verzinsung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche obliegt den Oberfinanzdirektionen als den zuständigen Behörden der bundeseigenen Finanzverwaltung. Das Erfüllungsverfahren wird damit eingeleitet, daß die Oberfinanzdirektion dem Berechtigten über die von der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllenden und zu verzinsenden rückerstattungsrechtlichen Ansprüche einen Bescheid erteilt. Dies bestimmt *Absatz 1 Satz 1*. Die Oberfinanzdirektion hat diesen Bescheid von Amts wegen zu erteilen; es bedarf hierzu, wie ausdrücklich hervorgehoben sei, keines Antrags des Berechtigten.

Da der Bescheid die Grundlage der Erfüllung bildet, ist in denjenigen Fällen, in denen vor

Inkrafttreten des Gesetzes Entscheidungen ergangen oder gütliche Einigungen zustande gekommen sind (§ 9 Abs. 1), im Bescheid ausdrücklich auszusprechen, ob und in welchem Umfang die Entscheidung oder die gütliche Einigung als nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 ergänzt oder abgeändert gilt. Von diesem Erfordernis spricht Absatz 1 Satz 2. Die Vorschrift dient im Zusammenhalt mit § 9 Abs. 1 der Vereinfachung des Verfahrens; es ist bereits in der Begründung zu § 9 Abs. 1 dargelegt, daß sie das Ziel verfolgt, ein neues Rückerstattungsverfahren (Nachverfahren) zu vermeiden. Die Übertragung so weitgehender Befugnisse auf die Oberfinanzdirektionen erschien um so eher vertretbar, als dem Berechtigten die Möglichkeit gegeben wird, den Bescheid anzufechten (vgl. auch Begründung zu § 35).

Nach Absatz 2 Satz 1 ist zuständig für die Einleitung und Durchführung des Erfüllungsverfahrens diejenige Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk die Rückerstattungssache rechtshängig geworden ist. Ausschlaggebend für diese Zuständigkeitsregelung war vor allem, daß die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk die Rückerstattungssache rechtshängig geworden ist, in dem vorangegangenen Rückerstattungsverfahren sich bereits mit dem Sachverhalt vertraut gemacht hat und im Besitz aller aktenmäßigen Unterlagen für den Bescheid ist. Dies trifft allerdings nur auf die Rückersatzungsverfahren zu, in denen die Oberfinanzdirektionen im Rückerstattungsverfahren in Prozeßstandschaft für das Reich aufgetreten sind. Trotzdem erschien es angebracht, die Zuständigkeit für die Erfüllung von rückerstattungsrechtlichen Ansprüchen, die sich gegen gleichgestellte Rechtsträger richten, in gleicher Weise zu regeln, wie die Zuständigkeit für die Erfüllung von rückerstattungsrechtlichen Ansprüchen, die sich gegen das Reich richten. Eine differenzierende Regelung hätte nicht der Vereinfachung des Verfahrens gedient.

Nach Satz 2 des Absatzes 2 bestimmt der Bundesminister der Finanzen die zuständige Oberfinanzdirektion, wenn Zweifel darüber bestehen, welche Oberfinanzdirektion zuständig ist. Hier ist an die Fälle zu denken, in denen mehrere Rückerstattungsverfahren zugunsten eines und desselben Berechtigten im Bezirk verschiedener Oberfinanzdirektionen rechtshängig geworden und durchgeführt worden sind. Die Entscheidung in solchen Fällen konnte nur der den Oberfinanzdirektionen —

Bundesvermögens- und Bauabteilungen — übergeordneten Aufsichtsinstanz anvertraut werden.

#### Zu § 32

Die Vorschrift besagt das Näheren, wie der Bescheid der Oberfinanzdirektion, gegen den nach § 35 der Berechtigte gerichtliche Entscheidung beantragen kann, beschaffen sein soll. Handelt es sich bei einzelnen der dort aufgeführten Angaben auch um solche, die sich als *essentialem* des Bescheides darstellen, so hat die Vorschrift doch im ganzen nur den Charakter einer Sollvorschrift erhalten, damit nicht Bescheide, die nicht alle im § 32 aufgeführten Angaben enthalten, als ungültig behandelt werden müßten.

#### Zu § 33

Die Vorschrift stellt klar, daß im Erfüllungsverfahren reines Amtsermittlungsprinzip gilt. Nach Absatz 1 Halbsatz 1 hat die Oberfinanzdirektion von Amts wegen alle für die Angabe der Höhe der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche und die Aufteilung des Geldbetrages im Bescheid (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 und 7) erheblichen Tatsachen zu ermitteln. Solche Ermittlungen werden die Oberfinanzdirektionen in der Mehrzahl der Fälle anstellen haben, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Entscheidungen ergangen oder gütliche Einigungen zustande gekommen sind. In den vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Rückerstattungsverfahren ist vielfach nur die Schadensersatzpflicht wegen der Entziehung bestimmter Vermögensgegenstände festgestellt worden. In nicht seltenen Fällen dieser Art fehlt es an einer Festsetzung des Wertes der entzogenen Vermögensgegenstände zur Zeit der Entziehung oder an der Feststellung eines Wiederbeschaffungswertes. Hier werden, schon um dem Erfordernis des § 11 Abs. 1 Satz 2 zu genügen, amtliche Ermittlungen — Vernehmung von Zeugen, Anhörung von Sachverständigen — vielfach nicht zu umgehen sein. Ermittlungen werden ferner vor Aufteilung des Geldbetrages gemäß § 25 Abs. 2 bis 5 und 7 Satz 1 erforderlich sein, wenn sich aus den Unterlagen des vorangegangenen Verfahrens nicht einwandfrei ergibt, ob in der Person des Anspruchsinhabers die Voraussetzungen für eine bevorzugte Befriedigung gegeben sind. Im Rahmen dieser Vorschrift trägt das Amtsermittlungsprinzip der Tatsache Rechnung, daß insoweit ein öffentliches

Interesse an der zu treffenden Feststellung besteht; es kommt hinzu, daß auf diese Weise die Last der Beweisführung nicht dem Berechtigten aufgebürdet wird.

Halbsatz 2 des Absatzes 1 beruht auf dem Gedanken, daß es für die Amtsermittlung unerläßlich ist, daß alle Behörden und Gerichte den Oberfinanzdirektionen unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe leisten.

Nach *Absatz 2* kann die Oberfinanzdirektion im Rahmen ihrer Amtsermittlung insbesondere eine Auslandsvertretung der Bundesrepublik, in deren Bezirk ein Berechtigter, ein Zeuge oder ein Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Berechtigten, Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen anzugeben, die Gegenstand der Vernehmung sein sollen. Die Bedeutung dieser Vorschrift liegt vor allem darin, daß im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens die Möglichkeit eines unmittelbaren Schriftverkehrs der Oberfinanzdirektion mit einer deutschen Auslandsvertretung eröffnet wird.

Nach *Absatz 3* ist die Oberfinanzdirektion im Rahmen ihrer Amtsermittlung zur Entgegennahme von Versicherungen an Eides Statt befugt. Einer solchen Vorschrift bedarf es, weil andernfalls der Strafschutz des § 156 des Reichsstrafgesetzbuchs versagen würde.

#### Zu § 34

Nach Satz 1 ist der Bescheid dem Berechtigten zuzustellen. Einer Zustellung bedarf es schon deshalb, weil mit der Zustellung die Rechtsmittelfrist gemäß § 35 in Lauf gesetzt wird.

Satz 2 deckt sich mit § 94 Abs. 2 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Sie entspricht einem praktischen Bedürfnis und dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

#### Zu § 35

Nach *Absatz 1* kann der Berechtigte innerhalb einer Frist von 3 Monaten gerichtliche Entscheidung beantragen; der Antrag kann insbesondere darauf gestützt werden, daß in dem Bescheid die Aufteilung des Geldbetrages gemäß § 25 Abs. 2 bis 5 und 7 Satz 1 unzutref-

fend vorgenommen oder, im Falle des § 9 Abs. 1 die Höhe des geschuldeten Geldbetrages im Bescheid unzutreffend festgesetzt ist. Bei Berechtigten im Ausland tritt an Stelle der Frist von 3 Monaten eine Frist von 6 Monaten. Die Vorschrift beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsrechts würde — mangels der vorliegenden gesetzlichen Vorschrift — der Bescheid als Verwaltungsakt der Nachprüfung im Verwaltungsgerichtsverfahren unterliegen. Es erschien aber erforderlich, den in den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vorgesehenen Rechtsmittelzug für die Anfechtung des Bescheides zu eröffnen. Da die Oberfinanzdirektion insoweit, als sie in den Bescheiden materielle Feststellungen trifft, eine sonst nur den Wiedergutmachungsorganen vorbehaltene Funktion ausübt, war es folgerichtig, in diesen Fällen gegen den Bescheid den Rechtsmittelzug zu eröffnen, wie er in den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vorgesehen ist (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 31 Abs. 1 Satz 2). Da eine Zweispurigkeit des Rechtsmittelzuges nicht der Vereinfachung und Beschleunigung dienen würde, ist der Rechtsmittelzug für alle Anfechtungen von Bescheiden einheitlich gestaltet ohne Rücksicht darauf, worauf der Antrag des Berechtigten auf gerichtliche Entscheidung gestützt wird.

Um klarzustellen, daß bei Versäumung der Fristen des Absatz 1 (3 bzw. 6 Monate) eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist, war es erforderlich, in *Absatz 2* diese Fristen ausdrücklich als Notfristen zu bezeichnen. Sie beginnen mit der Zustellung des Bescheides. Das kann natürlich nicht gelten, wenn der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung (§ 32 Abs. 1 Nr. 13) enthält.

In *Absatz 3 bis 5* sind die Verfahrensvorschriften enthalten, die für den Rechtsmittelzug Anwendung finden. Wenn diese Vorschriften den Verfahrensvorschriften des geltenden Rückerstattungsrechts angepaßt worden sind, so waren hierfür dieselben Gründe maßgebend, die eine Anwendung dieser Verfahrensvorschriften bei der Anmeldung von in diesem Gesetz neu begründeten Ansprüchen angebracht erscheinen ließen (vgl. Begründung zu §§ 19, 20). Im Gegensatz zu der Vorschrift des § 19 ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung aber unmittelbar an

die Wiedergutmachungskammer zu richten. Das beruht auf der Erwägung, daß eine rechtsgestaltende Entscheidung in der früheren amerikanischen Zone und in der früheren britischen Zone und in Berlin (West) auch nach geltendem Rückerstattungsrecht erstinstanzlich nur von der Wiedergutmachungskammer getroffen werden kann.

#### Zu § 36

Durch diese Vorschrift wird klargestellt, daß die Zahlung der fälligen Beträge nicht erst an den Ablauf der in § 35 bestimmten Rechtsmittelfrist geknüpft ist. Ein derartiger Aufschub der Zahlung erschien entbehrlich, da § 35 nur dem Berechtigten ein Rechtsmittel gegen den Bescheid gibt, die Oberfinanzdirektion daher an den von ihr erlassenen Bescheid im Rahmen der allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsrechts gebunden bleibt, und auch im Rechtsmittelverfahren nach diesem Gesetz eine Herabsetzung des von der Oberfinanzdirektion im Bescheid ermittelten Betrages zuungunsten des Berechtigten nicht erfolgen kann.

## SECHSTER ABSCHNITT

### Härteausgleich

Da es sich auch beim Härteausgleich um Leistungen der Bundesrepublik, aber nicht um die Erfüllung von Rechtsansprüchen handelt, erschien es systematisch angezeigt, die Vorschriften über den Härteausgleich den Vorschriften folgen zu lassen, in denen die Erfüllung der Rechtsansprüche durch die Bundesrepublik geregelt ist.

#### Zu § 37

Nach *Absatz 1* Satz 1 kann zur Milderung besonderer Härten an Personen, denen feststellbare Vermögensgegenstände durch einen der in § 1 genannten Rechtsträger entzogen worden sind, ein Ausgleich gewährt werden. Die bewußt allgemein gefaßte Vorschrift gibt dem Bundesminister der Finanzen die Möglichkeit, unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu prüfen, ob bei Personen, die durch rechtswidrige Entziehungsakte der genannten Rechtsträger geschädigt sind, eine Notlage besteht, die eine Abhilfe rechtfertigt. Dabei wird es sich in der

Regel um Personen handeln, denen weder die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände noch die Vorschriften dieses Gesetzes einen Rechtsanspruch geben.

Die Mittel für diesen Härteausgleich werden nach Absatz 1 Satz 2 und 3 im Rahmen des in § 23 Abs. 1 genannten Gesamtbetrages einem Sonderfonds (Härtefonds) in Höhe von 50 Mio DM entnommen, über den der Bundesminister der Finanzen oder eine von ihm beauftragte Stelle verfügt (vgl. hierzu die Begründung zu § 23 Abs. 1). Ein Betrag von 50 Mio DM erscheint nach den bisherigen Erfahrungen für die in Betracht kommenden Fälle erforderlich, aber auch ausreichend. Es sei aber besonders hervorgehoben, daß die Einrechnung dieses Betrages in die Summe von 1,5 Milliarden DM, auf welche die Zahlungspflicht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist, auch im ungünstigsten Falle nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Personen führen kann, die Rechtsansprüche haben — 50 Millionen DM stellen 3,3 vom Hundert des Gesamtbetrages von 1,5 Milliarden DM dar —.

Während Absatz 1 eine Art Generalklausel enthält, führt *Absatz 2* besondere charakteristische Härtetatbestände auf. Die Aufzählung dieser beiden Tatbestände hat, wie sich aus der Generalklausel des Absatzes 1 ergibt, nicht den Sinn, den sachlichen Anwendungsbereich des Härteausgleichs erschöpfend zu umgrenzen.

In nicht seltenen Fällen haben durch Entziehungsakte geschädigte Personen nur deshalb keinen Rechtsanspruch, weil die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in ihrer räumlichen Geltung beschränkt sind. Wenn solche Personen von einem anderen Staat eine Entschädigungsleistung nicht erhalten haben oder erhalten können, wird vielfach eine Härtelage bestehen, die nicht unberücksichtigt bleiben darf (*Absatz 2* Nr. 1).

Da im vorliegenden Gesetz die Anmeldefristen nur für rückerstattungsrechtliche Ansprüche im Sinne dieses Gesetzes, jedoch nicht für Ansprüche auf Naturalrestitution neu eröffnet werden, sind Personen, die es versäumt haben, Ansprüche auf Naturalrestitution innerhalb der gesetzlichen Fristen des geltenden Rückerstattungsrechts anzumelden, von der Geltendmachung ihrer Ansprüche ausgeschlossen. Soweit die Fristversäumnis

nicht auf eigenes Verschulden zurückgeht, wird auch hier häufig eine Härtefrage bestehen, die die Vergebung von Mitteln aus dem Sonderfonds rechtfertigt (Absatz 2 Nr. 2).

## SIEBENTER ABSCHNITT

### Schlußvorschriften

Im Siebenten Abschnitt hat unter den Schlußvorschriften auch die Vorschrift des § 38 über die Sistierung der Befriedigung gewisser rückerstattungsrechtlicher Ansprüche ihren Platz gefunden, eine Vorschrift, die an anderer Stelle nur schwer unterzubringen gewesen wäre.

#### Zu § 38

Nach *Absatz 1* werden Ansprüche nach diesem Gesetz nicht befriedigt, solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten hat, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält. Die Vorschrift bedeutet, daß der rückerstattungsrechtliche Anspruch als solcher bestehen bleibt und nur die Befriedigung des Anspruches bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben wird, in dem entweder der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten nimmt, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, oder der Staat, in dessen Gebiet der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, mit der Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen aufnimmt. Die Vorschrift geht auf dieselben Erwägungen zurück, auf Grund deren in neueren Bundesgesetzen, denen das subjektiv-persönliche Territorialitätsprinzip zugrunde liegt, in diesen Fällen ein Rechtsanspruch ausgeschlossen wird (vgl. z. B. die Begründung zu § 2 des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung — Drucksache 1949 S. 89 —). Da die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände und die Vorschriften dieses Gesetzes von dem objektiv-sachlichen Territorialitätsprinzip ausgehen, konnte folgerichtig hier nur eine Sistierung der Befriedigung der Ansprüche vorgesehen werden.

Von der Voraussetzung des Bestehens diplomatischer Beziehungen kann die Bundesregie-

rung, wie *Absatz 2* bestimmt, für einzelne Länder Ausnahmen zulassen, was z. B. für Israel geschehen wird.

#### Zu § 39

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel in der geltenden Fassung.

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Begründung zu Nr. 5 b erwähnt ist, ist das in Berlin (West) geltende Rückerstattungsrecht als Besatzungsrecht aufrechterhalten geblieben. Eine Abänderung oder Ergänzung des geltenden Rückerstattungsrechts könnte daher in Berlin (West) grundsätzlich nur durch die Berliner Alliierte Kommandantur erfolgen. Nach der „Erklärung über Berlin“, die die Alliierte Kommandantur am 5. Mai 1955 abgegeben hat (vgl. Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin 1955 S. 336), werden indessen die alliierten Behörden auf dem Gebiet des Rückerstattungsrechts in Zukunft nur insoweit eingreifen, als dies mit den Grundsätzen, welche die Grundlage der neuen Beziehungen zwischen Frankreich, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten einerseits und der Bundesrepublik Deutschland andererseits bilden, oder mit alliierter Gesetzgebung, die in Berlin in Kraft ist, vereinbar ist. Nach Artikel VI derselben Erklärung können Rechtsvorschriften der alliierten Behörden mit Genehmigung der alliierten Behörden durch Berliner Gesetzgebung aufgehoben oder abgeändert werden. Das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in Berlin (West) ist demnach von der Zustimmung der Berliner Kommandantur abhängig.

Da die Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens in Berlin (West) mit den im Bundesgebiet geltenden Vorschriften nicht übereinstimmen, mußte in *Absatz 2* besonders bestimmt werden, daß in den Fällen, in denen im vorliegenden Gesetz auf die Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens Bezug genommen ist, an Stelle dieser Vorschriften die in Berlin geltenden entsprechenden Vorschriften treten.

#### Zu § 40

Die Vorschrift sieht als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den 1. April 1956 vor. Es erscheint zweckmäßig, diesen auf den Beginn eines Rechnungsjahres abgestellten Zeitpunkt aus haushaltsrechtlichen Gründen auch dann bestehen zu lassen, wenn das Gesetz erst nach diesem Termin verkündet werden sollte.

## Änderungsvorschläge des Bundesrates

### 1. Zu § 3

§ 3 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Hat ein Dritter feststellbare Vermögensgegenstände entzogen, die alsdann auf einen der in § 1 genannten Rechtsträger übergegangen sind, so richtet sich der Anspruch gegen diese Rechtsträger unbeschadet der in § 6 Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften.“

B e g r ü n d u n g

Mit dieser Vorschrift soll die gesamtschuldnerische Haftung der in § 1 genannten Rechtsträger allgemein klargestellt werden.

### 2. Zu § 6

In § 6 Nr. 2 Buchstabe a ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„ . . . . . , ferner gemäß Artikel 9 der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 der Alliierten Kommandantur Berlin durch die Anordnung APO 742 — A — vom 1. Oktober 1949 des Amerikanischen Kommandanten von Berlin und die Anordnung Nr. 58 vom 8. Juni 1950 der Französischen Militärregierung von Berlin ernannte Jewish Restitution Successor Organization (JRSO);“.

B e g r ü n d u n g

Der Regierungsentwurf bezeichnet die Rechtsgrundlagen der Rückerstattungsgesetzgebung in Berlin (West) nicht vollständig.

### 3. Zu § 19 Abs. 2

In § 19 Abs. 2 ist das Datum „1. April 1957“ durch „1. Oktober 1957“ und das Datum „1. April 1958“ durch „1. Oktober 1958“ zu ersetzen.

Die gleichen Daten sind in den weiteren Vorschriften des Entwurfs entsprechend zu ändern.

B e g r ü n d u n g

Die im Entwurf vorgesehenen Fristen sind zu kurz.

### 4. Zu § 21 Abs. 1

In § 21 Abs. 1 sind nach dem Wort „wenn“ einzufügen die Worte „und soweit“.

B e g r ü n d u n g

Durch die Einfügung der Worte „und soweit“ wird klargestellt, daß ein Berechtigter auch die Ansprüche anmelden kann, die nur teilweise rechtskräftig zurückgewiesen oder zurückgenommen worden sind.

### 5. Zu § 22

a) In § 22 Satz 2 sind nach den Worten „auf Antrag“ einzufügen die Worte „über das zuständige Zentralmeldeamt“.

B e g r ü n d u n g

Notwendige Ergänzung.

b) § 22 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Ist im Geltungsbereich der in § 6 Nr. 1 Buchstabe c genannten Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Anspruch, der sich seiner Natur nach als ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch darstellt (§§ 1, 3), nach § 91 des Bundesentschädigungsgesetzes angemeldet worden, so gilt die Klagefrist als gewahrt, wenn der Berechtigte den Anspruch nach § 91

des Bundesentschädigungsgesetzes fristgemäß angemeldet hat.“

B e g r ü n d u n g

Notwendige Ergänzung für das Gebiet der ehemaligen französischen Zone.

**6. Zu § 25 Abs. 5 Satz 2**

In § 25 Abs. 5 Satz 2 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung“ einzufügen die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“.

B e g r ü n d u n g

Die zu erlassende Rechtsverordnung bedarf nach Art. 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates. Entsprechend der seitherigen Praxis des Bundesrates sollte dies ausdrücklich klargestellt werden.

**7. Zu § 31**

§ 31 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Zuständig ist die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk die Rückerstattungssache oder im Falle des § 7 Abs. 3 die Entschädigungssache anhängig geworden ist.“

B e g r ü n d u n g

Notwendige Ergänzung.

**8. Zu § 35 Abs. 4**

a) In § 35 Abs. 4 sind am Ende die Worte anzufügen: „oder gewesen wäre“.

B e g r ü n d u n g

Notwendige Ergänzung.

b) Dem § 35 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Ist dieses Landgericht für Rückerstattungsverfahren nicht mehr zuständig, so tritt an seine Stelle das Landgericht, auf das seine Zuständigkeit übergegangen ist.“

B e g r ü n d u n g

Notwendige Ergänzung mit Rücksicht darauf, daß die Wiedergutmachungskammern zum Teil aufgelöst worden sind.

**9. Zu § 38 Abs. 2**

In § 38 Abs. 2 sind nach dem Wort „kann“ die Worte „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Die Bestimmung der Bundesregierung hat normativen Charakter; sie beseitigt für einen bestimmten Personenkreis die Sistierung der Ansprüche. Es bedarf deshalb einer Rechtsverordnung.

**10. Zu § 39 Abs. 1 Satz 2**

§ 39 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

B e g r ü n d u n g

Redaktionelle Änderung.

Anlage 3

## Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

**1. Zu § 3**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

**2. Zu § 6**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

**3. Zu § 19 Abs. 2**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

**4. Zu § 21 Abs. 1**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

**5. Zu § 22**

Den Änderungsvorschlägen zu a) und b) wird zugestimmt.

**6. Zu § 25 Abs. 5 Satz 2**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

### Begründung

Rechtsverordnungen zu Bundesgesetzen, die wie das Bundesrückerstattungsgesetz der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, können nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden (vgl. Artikel 80 Abs. 2 GG). Was das Grundgesetz vorschreibt, bedarf nicht der nochmaligen Hervorhebung in einem Bundesgesetz. Aus diesem Grunde ist der Bundesgesetzgeber auch den entsprechenden Vorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) — Drucksache 1949 S. 212 — nicht gefolgt (vgl. §§ 27, 42, 126 BEG — BGBl. 1956 I S. 567, 569, 581 —).

#### 7. Zu § 31

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

#### 8. Zu § 35 Abs. 4

Den Änderungsvorschlägen zu a) und b) wird zugestimmt.

#### 9. Zu § 38 Abs. 2

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

### Begründung

Gegen den Änderungsvorschlag des Bundesrates bestehen zwar keine Bedenken, es ist jedoch nicht zwingend geboten, ihm Rechnung zu tragen. In § 38 Abs. 1 ist festgestellt, daß rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nicht befriedigt werden, solange die Berechtigten ihren Wohnsitz in Gebieten haben, mit deren Regierun-

gen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält. Eine Bestimmung der Bundesregierung nach § 38 Abs. 2 des Entwurfs, durch die Staaten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält, den anderen Staaten, mit denen diplomatische Beziehungen bestehen, gleichgestellt werden sollen, kann sich daher nur zugunsten der in jenen Staaten wohnhaften anspruchsberechtigten Personen auswirken. Die Einräumung von Rechtsansprüchen bedarf aber nicht unbedingt eines Rechtssatzes. Gerade die neuere Rechtsprechung nimmt einen Rechtsanspruch unter Umständen auch dann an, wenn lediglich die zuständigen Behörden intern angewiesen werden, die in Frage stehenden Leistungen zu gewähren. Es bestehen daher auch dann, wenn insoweit Rechtsansprüche geschaffen werden sollen, keine Bedenken, es bei der in § 38 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehenen Formulierung zu belassen und ebenso wie in § 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (BGBl. I S. 137) und in § 4 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559, 562) die Staaten, welche so behandelt werden sollen, als ob mit ihnen diplomatische Beziehungen unterhalten würden, durch eine formlose Bestimmung der Bundesregierung bekanntzumachen.

#### 10. Zu § 39 Abs. 1 Satz 2

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.